

Vertragsinformationen zur landwirtschaftlichen Sachversicherung

- Produktinformationsblatt zur landwirtschaftlichen Sachversicherung
- Kundeninformation zur landwirtschaftlichen Sachversicherung (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Wichtige Anzeigepflichten
- Versicherungsbedingungen
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 82-ABL-0121



Mecklenburgische
VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Informationsblatt zum Versicherungsumfang der landwirtschaftlichen Sachversicherung (ABL 2021)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene landwirtschaftliche Sachversicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, allen Nachträgen und sonstigen Vertragsunterlagen sowie die Kundeninformation mit den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (Mecklenburgische ABL 2021). Wir empfehlen Ihnen, sich die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durchzulesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir an?

Wir bieten Ihnen für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb (Gebäude, Inventar und/oder Ertragsausfall) eine Feuer-, Sturm/Hagel-, weitere Elementargefahren-, Leitungswasser- und/oder Einbruchdiebstahl-Versicherung an. Hierbei handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (Mecklenburgische ABL 2021), alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Vereinbarungen sowie der Versicherungsschein.

2. Was ist versichert?

Versichert sind – sofern vereinbart – Schäden, die durch die Gefahren Feuer, Sturm/Hagel, weitere Elementargefahren, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sowie Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren an Ihren Gebäuden oder Ihrem Inventar entstehen und daraus entstehende Schäden durch Ertragsausfälle.

a) Was sind die Gefahren Feuer, Sturm/Hagel, weitere Elementargefahren, Leitungswasser, sowie Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sowie Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren?

- aa) Ein Schaden durch Feuer liegt vor, wenn eine Sache z. B. durch einen Brand oder einen direkten Blitzschlag zerstört oder beschädigt wird.
- ab) Ein Schaden durch Sturm/Hagel liegt vor, wenn eine Sache z. B. durch die unmittelbare Einwirkung von einem Sturm zerstört oder beschädigt wird.
- ac) Ein Schaden durch weitere Elementargefahren liegt vor, wenn eine Sache z. B. durch die unmittelbare Einwirkung von Schneedruck zerstört oder beschädigt wird.
- ad) Ein Schaden durch Leitungswasser liegt vor, wenn eine Sache z. B. durch austretendes Wasser aus der Bruchstelle einer Wasserleitung zerstört oder beschädigt wird.
- ae) Ein Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sowie Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren liegt vor, wenn z. B. eine Sache aus einem verschlossenen Wirtschaftsgebäude entwendet wird oder Säugetiere während ihres Aufenthaltes auf eingezäunten Weideplätzen gestohlen werden.

Einzelheiten zu den hier beschriebenen Gefahren entnehmen Sie bitte den §§ 2 bis 6 der Mecklenburgischen ABL 2021.

b) Was leisten wir?

- ba) In der Gebäude und Inhaltsversicherung werden die Kosten zum Wiederaufbau oder zur Reparatur von Gebäuden sowie zur Wiederbeschaffung oder Reparatur von beweglichen Sachen ausgeglichen. Zusätzlich werden Kosten erstattet, die dadurch entstehen, dass es z. B. durch die Zerstörung eines Gebäudes durch ein Feuer notwendig ist, Gebäudereste entsorgen zu lassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 9 und 10 der Mecklenburgischen ABL 2021.

- bb) In der Ertragsausfallversicherung wird der Ertragsausfallsschaden infolge eines versicherten Sachschadens ausgeglichen. Der Ertragsausfallsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaftet werden können.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem § 11 der Mecklenburgischen ABL 2021.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, der Höhe der Versicherungssumme und der Lage des Versicherungsortes. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag unverzüglich (d. h. innerhalb von zwei Wochen) nach Erhalt des Versicherungsscheines. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum verspäteten Eingang der Erstprämie vom Vertrag zurücktreten.

Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 19 bis 22 der Mecklenburgischen ABL 2021.

4. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind insbesondere Schäden, die z. B. durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie verursacht werden.

Einzelheiten und weitere Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den §§ 2 bis 11 der Mecklenburgischen ABL 2021.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 25 der Mecklenburgischen ABL 2021.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Gefahrerhöhungen wie z. B. An- oder Umbauten an Gebäuden, die vorgenommen wurden oder vorgenommen werden sollen, sind unverzüglich dem Versicherer zu melden. Weiterhin müssen grundsätzlich alle vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 26 bis 28 der Mecklenburgischen ABL 2021.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist?

Bitte melden Sie uns jeden Schaden sofort. Treffen Sie alle erforderlichen Maßnahmen, um den Schaden möglichst gering zu halten und nehmen Sie solange keine Veränderungen an der geschädigten Sache vor, bis eine Freigabe durch uns erfolgt ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 26 Nr. 2 der Mecklenburgischen ABL 2021.

8. Was passiert, wenn Sie Punkt 5 bis 7 nicht beachten?

Bitte beachten Sie die in den Punkten 5 bis 7 genannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 25 bis 28 der Mecklenburgischen ABL 2021.

9. Wann endet der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 19, 20, 21 und 24 der Mecklenburgischen ABL 2021.

10. Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zu Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur oder an die Direktion. Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Versicherungsgruppe ist der 24-Stunden-Telefon-service unter **0511 / 5351 513**.

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle, wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Kundeninformation zur landwirtschaftlichen Sachversicherung

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift: Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover;
Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover

Sitz: Neubrandenburg und Hannover
Eintragung im Handelsregister: HRB Nr. 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und
HRB Nr. 4667 beim Amtsgericht Hannover

Vorstand: Thomas Flemming (Vorsitzender), Dr. Werner van Almsick, Toren Grothe,
Knut Söderberg, Marguerite Mehmel (stv.)
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Georg Zaum

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der
Schadens- und Personenversicherungen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von
Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nach-
dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich
der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach §
7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1
bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in
Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige
Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.
30619 Hannover
Telefax: 0511 5351-8299
E-Mail: DA82@mecklenburgische.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir
erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der
Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem
Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum
Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei
handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen
Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie, 1/90
der Vierteljahresprämie oder 1/30 der Monatsprämie pro Tag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens
30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht
vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass
empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B.
Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirk-
sam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammen-
hängenden Vertrag nicht mehr gebunden.

Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerru-
fenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten
auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer
betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch
sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufs-
recht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere Hinweise zur Widerrufsbelehrung:

- Beachten Sie bitte, dass mit der oben genannten Prämie der von Ihnen zu entrichtende
Beitrag gemeint ist.
- Widerrufen Sie einen Ersatzantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag
weiter. Das Widerrufsrecht besteht u. a. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von
weniger als einem Monat.

Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im
Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich verein-
barten Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie
oder uns gekündigt werden.

Darüber hinaus bestehen Kündigungsrechte bei einer Beitragsangleichung oder
nach einem Versicherungsfall, die in den Mecklenburgischen ABL unter den § 18,
18a und 24 der Mecklenburgischen ABL 2021 geregelt sind.

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden
Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden
Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres
Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder
Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragsprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das
Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist Deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu
beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch
zu Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche
ergeben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion.
Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Versicherungsgruppe ist der 24-Stunden-
Telefonservice unter 0511 / 5351 513.

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im
Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle,
wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie
sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige
Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten
Vorstand zur Verfügung.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine
Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt
hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V. · Postfach 080632 · 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000 · Telefax 0800 3699000
(jeweils kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher
kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem
Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail)
abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die
Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann
über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten
bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige
Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de · Telefon 0228 4108-0 · Telefax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle
nicht verbindlich entscheiden kann.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Wichtige Anzeigepflichten

Nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) informieren wir Sie hiermit über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude – Mecklenburgische ABL 2021

I. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; ENTSCHÄDIGUNG

- § 1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
- § 2 Feuer
- § 3 Leitungswasser
- § 4 Sturm, Hagel
- § 5 Weitere Elementargefahren
- § 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sowie Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren
- § 7 Generelle Ausschlüsse
- § 8 Versicherungsort
- § 9 Gebäudeversicherung
 - 1. Versicherte Sachen
 - 2. Nicht versicherte Sachen
 - 3. Daten und Programme
 - 4. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - 5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 6. Mietwert/Mietausfall
 - 7. Versicherungswert, Versicherungssumme
 - 8. Umfang der Entschädigung
- § 10 Inventarversicherung
 - 1. Versicherte Sachen
 - 2. Nicht versicherte Sachen
 - 3. Daten und Programme
 - 4. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - 5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 6. Versicherungswert, Versicherungssumme
 - 7. Umfang der Entschädigung
- § 11 Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechung)
 - 1. Gefahren; Gegenstand der Deckung
 - 2. Nicht versicherte Schäden und Kosten
 - 3. Versicherte Kosten
 - 4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 5. Haftzeit, Versicherungssumme
 - 6. Umfang der Entschädigung
- § 12 Keine Leistungspflicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist
- § 13 Sachverständigenverfahren
- § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 15 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- § 16 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

II. BEITRAG; VERSICHERUNGSBEGINN; LAUFZEIT DES VERTRAGES

- § 18 Beitrag in der Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfallversicherung und dessen Anpassung
 - § 18a Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen
 - § 18b Voraussetzungen für die Beitragsanpassung in den einzelnen Gefahrengruppen
- § 19 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages, Beitrag, Zahlungsperiode, Versicherungsjahr
- § 20 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 21 Folgebeitrag
- § 22 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
- § 23 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 24 Kündigung nach dem Versicherungsfall

III. BESONDERE ANZEIGEPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

- § 25 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 27 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 28 Gefahrerhöhung
- § 29 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 30 Anzeigepflicht einer Mehrfachversicherung
- § 31 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 32 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
- § 33 Anzeigepflicht wiederherbeigeschaffter Sachen

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

- § 34 Überversicherung
- § 35 Beseitigung einer Mehrfachversicherung
- § 36 Versicherung für fremde Rechnung
- § 37 Anzeigen/Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 38 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 39 Repräsentanten
- § 40 Verjährung
- § 41 Bedingungsanpassung
- § 42 Sanktionsklausel
- § 43 Zuständiges Gericht
- § 44 Anzuwendendes Recht

ANLAGEN:

Anlage 1:
Aufstellung zur Grunddeckung und zum Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Gebäudeversicherung

Anlage 2:
Aufstellung zur Grunddeckung und zum Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Inventarversicherung

Anlage 3:
Aufstellung zur Grunddeckung und zum Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Ertragsausfallversicherung

I. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; ENTSCHÄDIGUNG

§ 1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

- Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist in der Gebäude- und Inventarversicherung nur versichert, wenn dies jeweils gesondert vereinbart ist:
 - Feuer (§ 2);
 - Leitungswasser (§ 3);
 - Sturm, Hagel (§ 4);
 - Weitere Elementargefahren (§ 5);
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren (§ 6).

Bei den Versicherungen gemäß a) bis e) handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge. Sie können selbstständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden. Abweichend davon kann die Versicherung von weiteren Elementargefahren nach d) nur als Zusatz zur Versicherung von Sturm, Hagel gemäß c) vereinbart werden. Wird die Versicherung gegen Sturm, Hagel beendet, endet die Versicherung weiterer Elementargefahren zeitgleich.

Die Ertragsausfallversicherung gemäß § 11 kann nur im Zusammenhang mit der Inventarversicherung nach § 10 vereinbart werden. Endet die Inventarversicherung, endet auch die Ertragsausfallversicherung. Der genaue Versicherungsumfang ergibt sich gemäß § 11 Nr. 1 in Abhängigkeit von den in der Gebäude- bzw. Inventarversicherung vereinbarten Gefahren gemäß a) bis e).

- Der Versicherungsumfang der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geschlossenen Verträge ist im Versicherungsschein dokumentiert und hängt insbesondere davon ab, ob die Grunddeckung oder das Erweiterungspaket vereinbart wurde. Die einzelnen Regelungen dazu finden sich in § 9 Nr. 5 und § 10 Nr. 5.

§ 2 Feuer

- Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch
 - Brand, Rauch, Ruß,
 - Blitzschlag,
 - Explosion,
 - Implosion, Verpuffung,
 - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod durch Stromschlag geleistet.
- Brand, Rauch, Ruß
 - Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlässt hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - Rauch und Ruß
Als Schaden durch Rauch und Ruß gilt jede unmittelbare Zerstörung und Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
- Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitzschlag an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn durch Blitzschlag an Sachen auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück Schäden anderer Art entstanden sind.
Spuren eines direkten Blitzschlages an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.
- Explosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- Implosion, Verpuffung
 - Implosion
Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
 - Verpuffung
Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
- Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
 - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
 - Sengschäden;

Ein Sengschaden liegt vor, wenn die Substanz einer versicherten Sache plötzlich und unmittelbar von außen einer Hitzequelle ausgesetzt und hierdurch zerstört oder beschädigt wird, ohne dass Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion gemäß § 2 Nr. 1 ursächlich waren.

- Schmorschäden
Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer versicherten Sache plötzlich und unmittelbar von innen einer Hitzequelle ausgesetzt und hierdurch zerstört oder beschädigt wird, ohne dass Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion gemäß § 2 Nr. 1 ursächlich waren
- Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in Ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass Sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Der Ausschluss gemäß c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 3 Leitungswasser

- Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, bei
 - Bruchschäden innerhalb von Gebäuden,
 - Bruchschäden außerhalb von Gebäuden,
 - Nässeschäden,
 - Schäden im Zusammenhang mit Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen.
- Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
 - frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - der Regenentwässerung, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
 - frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- Bruchschäden außerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungsanlagen soweit
 - die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
 - die Rohre sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und
 - diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- Nässeschäden
Der Versicherer leistet Entschädigung
 - durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus
 - Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
 - Wasserbetten und Aquarien,
 - die durch bestimmungswidrig austretendes Regenwasser aus innerhalb von Gebäuden verlaufenden Regenwasserrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Das Regenwasser muss unmittelbar aus den Regenwasserrohren ausgetreten sein.
Wasserdampf steht Leitungswasser gleich.
- Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
 - Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
 - Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in a) genannten Anlagen;
 - Frostbedingte Bruchschäden an sonstigen Einrichtungen der in a) genannten Anlagen.

- c) Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der in a) genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
6. Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Regenwasser, soweit nicht in Nr. 4 b) genannt;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmung, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben, Schneeedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Sturm, Hagel;
 - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;
 - jj) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) im Freien befindlichen beweglichen Sachen (Inventar).

§ 4 Sturm, Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäude, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - d) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäude, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - e) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen.
2. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Schadenortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäude, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
4. Nicht versicherte Schäden
- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) versicherten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht benutzbar sind, oder an versicherten Sachen in solchen Gebäuden;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) im Freien befindlichen beweglichen Sachen (Inventar) und Ernteezeugnissen.

§ 5 Weitere Elementargefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch die unmittelbare Einwirkung von
- a) Überschwemmung, Rückstau;
 - b) Erdbeben;
 - c) Erdsenkung, Erdbeben;
 - d) Schneeedruck, Lawinen;
 - e) Vulkanausbruch.
2. Überschwemmung, Rückstau
- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
3. Erdbeben
- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Schadenortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
4. Erdsenkung
Erdsenkung ist eine plötzliche und unmittelbare naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
5. Erdbeben
Erdbeben ist ein plötzliches und unmittelbares naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
6. Schneeedruck
Schneeedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
7. Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
8. Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
9. Nicht versichert sind
- a) Schäden an versicherten Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht benutzbar sind, oder an versicherten Sachen in solchen Gebäuden;
 - b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen durch Sturmflut und Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2);
 - c) Schäden an versicherten Sachen durch Erdsenkung, wenn die Erdsenkung durch Trockenheit oder Austrocknung verursacht wurde;
 - d) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen (Inventar) und Ernteezeugnissen.
10. Wartezeit
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz für weitere Elementarschäden bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

§ 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sowie Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet bis zu der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört, beschädigt oder abhandenkommen durch
- a) Einbruchdiebstahl;
 - b) Vandalismus nach einem Einbruch;
 - c) Raub
- oder durch den Versuch einer solchen Tat.
Der Versicherer leistet außerdem eine Entschädigung für versicherte Säugetiere, die getötet oder verletzt werden bzw. entwendet werden oder abhandenkommen.
2. Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel)

oder mittels anderer Werkzeuge eindringt (der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind);

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 bezeichneten Arten in ein zum Versicherungsort gehörendes Gebäude eindringt und versichertes Inventar gemäß § 10 Nr.1 vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das Gleiche gilt bei einem Raub nach Nr. 4 innerhalb des Versicherungsortes.

4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird. Die Herausgabe muss am Ort der Androhung erfolgen.
 - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) dem Versicherungsnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

5. Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch

- a) Entwendung (Diebstahl, Raub, Abschlagen in diebischer Absicht);
- b) Abhandenkommen versicherter Säugetiere; ein Tier gilt nur dann als abhandengekommen, wenn es innerhalb eines Monats weder lebend noch tot wieder aufgefunden wird.
- c) Verletzung, Tod oder Nottötung aufgrund böswilliger Handlungen durch Dritte (Ripper).

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Brand, Explosion, Implosion, Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser;
- b) Erdbeben;
- c) Überschwemmung.

§ 7 Generelle Ausschlüsse

1. Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Maßnahmen der Staatsgewalt, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
2. Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
3. Terrorakte
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
4. Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung und radioaktive Substanzen.

§ 8 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
2. Versicherungsort in der Gebäudeversicherung
Als Versicherungsort gelten die jeweils im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude auf dem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück).
3. Versicherungsort in der Inventarversicherung
 - 3.1 Für bewegliche Sachen (Inventar) sind Versicherungsorte die jeweils im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - 3.2 Für die Gefahr Feuer nach § 2 gilt abweichend von Nr. 3.1:
Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - 3.3 Für die Gefahren gemäß § 3 Leitungswasser, § 4 Sturm, Hagel, § 5 weitere Elementargefahren, § 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch gilt abweichend von Nr. 3.1:
Versicherungsort sind alle vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäude auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken; ausgenommen sind Feldscheunen, Reihenscheunen sowie Schober.
 - 3.4 Für die Gefahr Raub gilt abweichend von Nr. 3.1:
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Ortes, an dem die Tathandlungen nach § 6 Nr. 4 a) aa) bis cc) verübt wurden.
 - 3.5 Für die Gefahr Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren nach § 6 gilt abweichend von Nr. 3.1:
Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die umfriedeten Weideplätze und die Stallgebäude des im Versicherungsschein bezeichneten Betriebes.
4. Versicherungsort in der Ertragsausfallversicherung
Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden besteht nur, sofern sich der zugrunde liegende Sachschaden gem. § 11 Nr. 1.1 innerhalb des Versicherungsortes gemäß Nr. 3 ereignet hat.

§ 9 Gebäudeversicherung

1. Versicherte Sachen
 - 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen. Gebäudebestandteile sind z. B.:
 - Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper);
 - Be- und Entlüftungsanlagen;
 - Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen);
 - Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen;
 - Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen;
 - Tröge und Tränken.Gebäudebestandteile sind in der Versicherungssumme zu berücksichtigen, damit es hierdurch nicht zu einer Kürzung der Entschädigung aufgrund einer Unterversicherung nach Nr. 8.2.12 kommt.

Hinweis: Damit es zu keiner Mehrfach- oder Überversicherung kommt, ist u.a. bezüglich der Gebäudebestandteile eine Abstimmung mit den versicherten Sachen in der Inventarversicherung vorzunehmen.

1.2 Grundstücksbestandteile

Mitversichert gelten Gewächshäuser und Gartenhäuser mit einer Grundfläche bis max. 15 qm und weitere Grundstücksbestandteile bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die nicht betrieblich genutzt werden (z.B. privat genutzte Terrassen, Klingel-/Briefkastenanlagen; Müllboxen, Grundstückseinfriedungen – auch Hecken-Hof- und Gehwegbestigungen,) bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert sind Schwimmbecken inkl. Abdeckungen.

1.3 Begriffsbestimmungen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die zur überwiegenden Nutzung als Wohn- oder Wirtschaftszwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.
- d) Als bauliche Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

1.4 Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme gemäß Nr. 3.

2. Nicht versicherte Sachen

2.1 Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

2.2 Gebäudezubehör ist nicht mitversichert. Lediglich für die Versicherung von Wohngebäuden gilt Gebäudezubehör mitversichert.

3. Daten und Programme

3.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 3.2 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktionen einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktionen die Daten und Programme erforderlich sind.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3.3 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

4. Versicherte und nicht versicherte Kosten

4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je versichertem Gebäude; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind.

4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- a) In der Versicherung zum gleitenden Neuwert, zum modifizierten gleitenden Neuwert und in der Versicherung zum gleitenden Zeitwert ist der Umfang des Versicherungsschutzes je versicherte Gefahr gem. § 2 bis § 6 davon abhängig, ob im Versicherungsvertrag die Grunddeckung oder das Erweiterungspaket vereinbart wurde.
Die für einzelne Positionen im Rahmen der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspakets geltenden Versicherungssummen können der Aufstellung „Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Gebäudeversicherung“ entnommen werden, die sich in Anlage 1 zu diesen ABL 2015 finden.
Bei den Positionen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes mit einer eigenen Versicherungssumme ist die Versicherungssumme als Versicherung auf erstes Risiko gemäß 8.1.4 vereinbart. Lediglich bei den Deckungserweiterungen nach 5.1.3, 5.1.4 und 5.4 d), e) und f) erfolgt - wenn für das versicherte Gebäude selbst zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine Unterversicherung besteht - eine Kürzung der Entschädigung aus der Deckungserweiterung nach den Berechnungsformeln gemäß Nr. 8.2.12.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung aufgrund der Erweiterung des Versicherungsschutzes durch Vereinbarung der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspakets besteht nur dann, wenn der für die Entschädigung zugrundeliegende Schaden aus einer Gefahr entsteht, die als versicherte Gefahr gemäß § 2 bis § 6 vereinbart ist. Die Zuordnung der einzelnen Erweiterungen zu den jeweils dazu zu versichernden Gefahren gemäß § 1 ergibt sich aus der in Nr. 5 a) genannten Aufstellung „Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Gebäudeversicherung“.
Hinweis: Ist z.B. ausschließlich die Gefahr Feuer nach § 2 versichert, so werden die Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich nicht ersetzt, wenn sie sich aus der Realisierung der Gefahr Überschwemmung nach § 5 Nr. 2 ergeben.
Abweichungen von dieser Regelung sind möglich und ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß Nr. 5.1 bis 5.4.
- c) Der genaue Versicherungsumfang der einzelnen Positionen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspakets findet sich in den Abschnitten Nr. 5.1 bis 5.4.
- d) Bei der Versicherung der Räumungskosten gemäß Nr. 7.1 d) kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes nach Nr. 5.1 bis 5.4 nicht vereinbart werden.

5.1 Mitversicherte Gefahren

5.1.1 Böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Einbruch

In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb oder für den Betrieb tätig sind oder nicht auf dem Betriebsgrundstück leben.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Abhandenkommen von Sachen;
- b) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion sind durch böswillige Beschädigung oder Vandalismus entstanden;

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.

5.1.2 Graffiti-schäden an Wohngebäuden

In Erweiterung zu § 6 Nr. 1 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Schäden durch Graffiti-Bemalung an den Außenseiten von versicherten Wohngebäuden oder Wohnteilen von Wohn-/Wirtschaftsgebäuden. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.

5.1.3 Überspannungsschäden mit Folgeschäden

In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschluss-schäden sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Versicherungsgrundstück keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.
Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

5.1.4 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung zu § 2 Nr. 6 e) sind Schornsteinbrände und Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen auch dann bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist.

5.1.5 Seng- und Schmorschäden

In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 ersetzt der Versicherer auch Seng- und Schmorschäden bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

Ein Schmerschaden liegt vor, wenn die Substanz einer versicherten Sache plötzlich und unmittelbar von innen einer Hitzequelle ausgesetzt und hierdurch zerstört oder beschädigt werden, ohne dass Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion gemäß § 2 Nr. 1 ursächlich waren.

Ein Sengschaden liegt vor, wenn die Substanz einer versicherten Sache plötzlich und unmittelbar von außen einer Hitzequelle ausgesetzt und hierdurch zerstört oder beschädigt wird, ohne dass Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion gemäß § 2 Nr. 1 ursächlich waren.

5.1.6 Fahrzeuganprall

In Erweiterung zu § 1 leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme an versicherten Gebäuden durch Fahrzeuganprall. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Gebäude durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude sowie deren Arbeitnehmer oder von für den Betrieb tätige Personen betrieben werden. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuganprall an mitversicherten baulichen Grundstücksbestandteilen.

5.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Entgegen der Bestimmungen nach § 12 Nr. 1 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zur vereinbarten Höhe der Entschädigung einschließlich versicherter Kosten. Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzung der Obliegenheiten nach § 26 bzw. bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften nach § 27 oder bei Verletzung sonstiger vertraglich vereinbarter Obliegenheiten.

5.3 Mitversicherte Sachen

5.3.1 Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser

In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 b) ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 2 b) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

5.3.2 Rohbau-Versicherung für die Gefahr Feuer

In Erweiterung zu Nr. 1.1 sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme neu zu errichtende Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen – auf dem Baugrundstück befindlichen - Baustoffe und Bauteile während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugs- oder betriebsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens jedoch für den hierfür vereinbarten Zeitraum versichert. Die Lagerung von Heu und Stroh im Gebäude ist während der Bauphase nicht zulässig.

5.3.3 Grundstücksbestandteile

Mitversichert gelten Gewächs- und Gartenhäuser mit einer Grundfläche bis max. 15 qm und weitere Grundstücksbestandteile bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die nicht betrieblich genutzt werden (z.B. privat genutzte Terrassen, Klingel-/Briefkastenanlagen; Müllboxen, Grundstückseinfriedungen – auch Hecken-Hof- und Gehwegbestigungen,) bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert sind Schwimmbecken inkl. Abdeckungen.

5.4 Mitversicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten gemäß Nr. 5.4.1;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Nr. 5.4.2;
- c) Feuerlöschkosten gemäß Nr. 5.4.3;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß Nr. 5.4.4;
- e) Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste gemäß Nr. 5.4.5;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen gemäß Nr. 5.4.6;
- g) Mehrkosten für den alters und behindertengerechten Wiederaufbau gemäß Nr. 5.4.7
- h) Absperrkosten gemäß Nr. 5.4.8;
- i) Sachverständigenkosten gemäß Nr. 5.4.9
- j) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß Nr. 5.4.10;
- k) Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise gemäß Nr. 5.4.11
- l) Mehrkosten durch den Mehrverbrauch von Leitungswasser gemäß Nr. 5.4.12
- m) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume gemäß Nr.5.4.13.

5.4.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind die notwendigen Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Beträgt der Restwert des Gebäudes aufgrund des versicherten Schadenereignisses mehr als 20 % des Neuwertes, beinhalten die Aufräumungs- und Abbruchkosten lediglich den aus Sicherheitsgründen notwendigen oder aufgrund behördlicher Anordnung erforderlichen Abbruch von Gebäudeteilen sowie die entsprechenden Aufräumungskosten. Beträgt der Restwert des Gebäudes aufgrund des versicherten Schadenereignisses bis zu 20 % des Neuwertes, beinhalten die Aufräumungs- und Abbruchkosten auch die entsprechenden Kosten zur Beseitigung der vom Schaden nicht betroffenen Gebäudeteile (Reste).

5.4.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5.4.3 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

5.4.4 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 5.4.6 ersetzt.
- e) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- e) Ist der gleitende Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

5.4.5 Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste

- a) Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- d) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- e) Ist der gleitende Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

5.4.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögert, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der gleitende Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt

5.4.7 Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau in Wohngebäuden/Wohnteilen

Der Versicherer ersetzt in selbst oder von Familienangehörigen bewohnten Wohnungen soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt auch Mehrkosten für die alters- und behindertengerechte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn diese aufgrund des Schadens ausgetauscht werden müssen bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

5.4.8 Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

5.4.9 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer gemäß § 13 Nr. 6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

5.4.10 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a) Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - aa) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub in die nächstgelegene und geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - cc) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden sind;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 26.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- f) Für Aufwendungen gemäß a) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- g) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 5.4.1.

5.4.11 Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise

Der Versicherer ersetzt bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall die Fahrtmehrkosten für die Rückreise, wenn der Versicherungsnehmer bzw. ein von ihm mit der Abwicklung von Versicherungsfällen beauftragter Angestellter sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm verreisten Familienangehörigen aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig aus dem Urlaub zurück reisen muss. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 25.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht. Als Urlaub gilt eine privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis längstens 6 Wochen. Als Fahrtmehrkosten gelten Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels entsprechend dem genutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Urlaubsrückreise zum Schadenort zusätzlich entstehen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

5.4.12 Mehrkosten durch den Mehrverbrauch von Leitungswasser

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

5.4.13 Kosten für die Beseitigung umgestürzter Bäume

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von umgestürzten Bäumen des Versicherungsortes. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

6. Mietwert/Mietausfall

6.1 Mietwert/Mietausfall für Wohngebäude und Wohnteile von Wohn-/Wirtschaftsgebäuden

Bei der Versicherung zum gleitenden Neuwert oder zum modifizierten gleitenden Neuwert ersetzt der Versicherer innerhalb der vereinbarten Haftzeit:

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird der Mietwert nur insoweit ersetzt, als vor Eintritt des Versicherungsfalles vertragliche Abmachungen über die Vermietung zu einem späteren Termin getroffen waren.

6.2 Mietausfall für Wirtschaftsgebäude

Der Versicherer ersetzt innerhalb der vereinbarten Haftzeit den Mietausfall nach 6.1 a) für Wirtschaftsgebäude und Wirtschaftsteile von Wohn-/Wirtschaftsgebäuden, wenn ein Miet-/Pachtvertrag unter Fremden vorliegt.

7. Versicherungswert, Versicherungssumme

7.1 Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert für Gebäude (inkl. Gebäudebestandteile, mitversichertes Gebäudezubehör, mitversicherte bauliche Grundstücksbestandteile) kann vereinbart werden:

- der gleitende Neuwert
- der modifizierte gleitende Neuwert
- der gleitende Zeitwert
- der Wert der Räumungskosten

Im Versicherungsfall findet der gemeine Wert nach den Regelungen von Nr. 7.1.e) Anwendung, z.B. wenn die versicherte Sache zum Abbruch bestimmt ist.

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung und ist für jedes Gebäude gesondert zu ermitteln.

Beim gleitenden Neuwert, beim modifizierten gleitenden Neuwert, beim gleitenden Zeitwert und bei der Versicherung von Räumungskosten kann Unterversicherungsverzicht vereinbart werden.

a) Gleitender Neuwert

Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung analog zu § 18 Nr. 1.2 an. aa) Im Neuwert enthalten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen in diesen Fällen den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

bb) Nicht im Neuwert enthalten sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen. Das gilt nicht, wenn diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß a) aa) zu berücksichtigen sind. Der Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen kann gemäß Nr. 5.4.4 vereinbart werden.

cc) Nicht im Neuwert enthalten sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten kann gemäß Nr. 5.4.5 vereinbart werden.

dd) Nicht im Neuwert enthalten sind Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten kann gemäß Nr. 5.4.6 vereinbart werden.

b) Modifizierter gleitender Neuwert

Der modifizierte gleitende Neuwert unterscheidet sich von den Regelungen zum gleitenden Neuwert nach a) nur dadurch, dass eine Entschädigungsgrenze unterhalb des gleitenden Neuwertes vereinbart wird.

c) Gleitender Zeitwert

Der gleitende Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes gemäß Absatz a) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz analog zu a) an die Baukostenentwicklung analog zu § 18 Nr. 1.2 an.

Es gelten die Regelungen nach a) aa) bis dd).

d) Räumungskosten

Die Höhe der Räumungskosten ist abhängig davon, wie hoch der bestehende Restwert des Gebäudes nach Eintritt des Versicherungsfalles im Verhältnis zum Neuwert ist. Beträgt der Restwert des Gebäudes nach Eintritt des Versicherungsfalles mehr als 20 % des Neuwertes, beinhalten die Räumungskosten lediglich den aus Sicherheitsgründen notwendigen oder aufgrund behördlicher Anordnung erforderlichen Abbruch von Gebäudeteilen, die entsprechenden Aufräumungskosten und die entsprechend notwendigen Entsorgungskosten inkl. Dekontaminationskosten. Beträgt der Restwert des Gebäudes nach Eintritt des Versicherungsfalles bis zu 20 % des Neuwertes, beinhalten die Räumungskosten auch die entsprechenden Kosten zur Beseitigung der vom Schaden nicht betroffenen Gebäudeteile (Reste). Ansonsten enthalten die Räumungskosten sämtliche Abbruch-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten gemäß Nr. 8.2.4.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung analog zu § 18 Nr. 1.2 an. Es gelten die Regelungen nach a) aa) bis dd).

e) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial. Ist die Versicherung zum gleitenden Neuwert, zum modifizierten gleitenden Neuwert, zum gleitenden Zeitwert oder die Versicherung der Räumungskosten vereinbart, so gilt als Versicherungswert der gemeine Wert, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles:

- das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist;
- das Gebäude sonst dauernd entwertet ist (eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist);
- das Gebäude seine Schutzfunktion gegen äußere Einflüsse (z.B. Niederschläge, Stürme) in einem wesentlichen Umfang nicht mehr erfüllen kann (z.B. stark undichte Dächer, marode Außenwände).

7.2 Versicherungssumme

- a) In der gleitenden Neuwertversicherung und in der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung ist die Versicherungssumme der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer pro Gebäude vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 7.1 a) und b) entsprechen muss, damit es zu keiner Unterversicherung nach Nr. 8.2.12 a) kommt.
- b) In der gleitenden Zeitwertversicherung und bei der Versicherung der Räumungskosten ist die Versicherungssumme ebenfalls der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Betrag. Damit es zu keiner Unterversicherung nach Nr. 8.2.12 b) kommt, ist die Versicherungssumme analog zur gleitenden Neuwertversicherung nach 7.1 a) zu ermitteln. Aus der entsprechend ermittelten Versicherungssumme berechnet der Versicherer den Versicherungswert nach 7.1 c) bzw. 7.1 d).

8. Umfang der Entschädigung

8.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung, der gleitenden Zeitwertversicherung und der Versicherung der Räumungskosten

8.1.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung und der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert gemäß Nr. 7.1 a) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt wird,
- b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,
- c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

8.1.2 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Zeitwertversicherung und bei der Versicherung der Räumungskosten

Die Versicherungssumme ist analog zu 8.1.1 nach dem ortsüblichen Neubauwert gemäß Nr. 7.1 a) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“). Die Summe gilt als richtig ermittelt, wenn die Ermittlung der Summe nach einem Verfahren gemäß 8.1.1 a) bis c) erfolgt. Aus der entsprechend ermittelten Versicherungssumme berechnet der Versicherer den Versicherungswert nach 7.1 c) bzw. 7.1 d).

8.1.3 Unterversicherungsverzicht

- a) Wird die gemäß 8.1.1 bzw. 8.1.2 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung in der gleitenden Neuwertversicherung, der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung der gleitenden Zeitwertversicherung und bei der Versicherung der Räumungskosten keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes auf Grundlage Größe, Ausbau und Ausstattung gemäß 8.1.1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht gemäß a) nicht.
- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wird und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Versicherungsschutz besteht allerdings im Rahmen der Vorsorge gemäß Nr. 8.1.5.
- d) Ob eine Unterversicherung gemäß Nr. 8.2.12 vorliegt, ist für jedes versicherte Gebäude gesondert festzustellen.

8.1.4 Versicherung auf erstes Risiko

Wird für einzelne Positionen (z. B. Gebäude oder Positionen des erweiterten Versicherungsschutzes nach Nr. 5) eine Versicherung auf erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt. Es kann vereinbart werden, die entsprechenden Versicherungssummen der Baukostenentwicklung analog zu § 18 Nr. 1.2 anzupassen.

8.1.5 Vorsorge

- a) Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert des versicherten Gebäudes erhöht, besteht in der gleitenden Neuwertversicherung und der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung bis zu einem Monat nach Ende der laufenden Versicherungsperiode Versicherungsschutz in Höhe einer Vorsorge von 10 % der Versicherungssumme des Gebäudes.
- c) In der gleitenden Zeitwertversicherung besteht eine Vorsorge analog zu Nr. 8.1.5 a) in Höhe von 10 % des Zeitwertes.

8.2 Entschädigungsberechnung

8.2.1 In der gleitenden Neuwertversicherung sind die Grundlagen der Entschädigungsberechnung:

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich

einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles;

- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- d) der erzielbare Verkaufspreis von Resten der versicherten Sache (Restwerte) wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) bis c) angerechnet.

8.2.2 In der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung erfolgt die Entschädigung analog zu Nr. 8.2.1, die maximale Entschädigung wird durch eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Entschädigungsgrenze festgelegt. Die Höhe der maximal möglichen Entschädigung errechnet sich wie folgt:

$$E = \frac{VSu \times BKI \times EG}{100}$$

Erläuterung:

- E = Höchstentschädigung (maximal mögliche Entschädigung)
VSu = vereinbarte Versicherungssumme in Mark 1914
BKI = zum Schadenzeitpunkt gültiger Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes
EG = vereinbarte Entschädigungsgrenze in %

8.2.3 In der gleitenden Zeitwertversicherung ist die Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei beschädigten oder zerstörten Gebäuden oder sonstigen Sachen das Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache bei Eintritt des Versicherungsfalles steht; diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.
- b) der erzielbare Verkaufspreis von Resten der versicherten Sache (Restwerte) wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 8.2.1 a) bis c) angerechnet.

8.2.4 Entschädigungsberechnung bei versicherten Räumungskosten

- a) Die Räumungskosten werden in Abhängigkeit von der Höhe der Restwerte ersetzt:
 - Beträgt der Restwert des Gebäudes nach Eintritt des Versicherungsfalles 20 % des Neuwertes und mehr, beinhalten die Räumungskosten lediglich den aus Sicherheitsgründen notwendigen oder aufgrund behördlicher Anordnung erforderlichen Abbruch von Gebäudeteilen sowie die entsprechenden Aufräumungskosten gemäß Nr. 8.2.4 b) aa) sowie die entsprechend notwendigen Kosten nach Nr. 8.2.4 b) bb) bis ee).
 - Beträgt der Restwert des Gebäudes nach Eintritt des Versicherungsfalles bis zu 20% des Neuwertes, beinhalten die Räumungskosten auch die entsprechenden Kosten nach Nr. 8.2.4 b) für die Beseitigung der vom Schaden nicht betroffenen Gebäudeteile (Reste).
- b) Ersetzt werden die folgenden Kostenpositionen:
 - aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten gemäß Nr. 5.4.1;
 - bb) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer und die weiteren Elementargefahren gemäß Nr. 5.4.9;
 - cc) Feuerlöschkosten gemäß Nr. 5.4.3;
 - dd) Absperrkosten gemäß Nr. 5.4.7.
 - ee) Kosten für die Beseitigung umgestürzter Bäume gemäß Nr. 5.4.12, wobei die Kosten nur dann ersetzt werden, wenn durch einen Versicherungsfall gleichzeitig Aufräumungs- und Abbruchkosten nach b) aa) für Gebäude bzw. Gebäudeteile notwendig werden;
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten der versicherten Sache wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Nr. 8.2.4 b) angerechnet.

8.2.5 Entschädigungsberechnung beim gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude gemäß Nr. 7.1 e) zum Abbruch bestimmt ist, sonst dauerhaft entwertet ist oder seine Schutzfunktion im Wesentlichen nicht mehr erfüllen kann, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des für den Versicherungsnehmer erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile entschädigt.

8.2.6 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 4 und Nr. 5.4 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

8.2.7 Mietausfall/Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

8.2.8 Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist oder wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 4 und 5.4 und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts gemäß Nr.6 gilt a) entsprechend.

8.2.9 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der gleitenden Neuwertversicherung und der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist die gleiche Zweckbestimmung gegeben, wenn es sich bei dem wiederherzustellenden Gebäude um ein landwirtschaftlichen Zwecken dienendes Produktions- und/oder Lagergebäude handelt. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder

wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

8.2.10 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die im Einzelnen vereinbarten Selbstbehalte gekürzt. Die Bestimmungen über die Gesamtentschädigung gemäß Nr. 8.2.11 sind im Anschluss an diese Kürzungen anzuwenden.

8.2.11 Gesamtentschädigung für die Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Bei der Versicherung zum gleitenden Neuwert, zum modifizierten gleitenden Neuwert und der Versicherung zum gleitenden Zeitwert stehen für die Erweiterungen des Versicherungsschutzes nach Nr. 5 pro Position – abhängig von der Vereinbarung der Grunddeckung oder des Erweiterungspaketes – zusätzliche Versicherungssummen zur Verfügung. Die maximale Entschädigung aus diesen Positionen beträgt je Versicherungsfall insgesamt 500.000 €.

8.2.12 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

- a) Ist die in der gleitenden Neuwertversicherung gemäß Nr. 7.1 a) und der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung gemäß Nr. 7.1 b) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts gemäß Nr. 8.1.3 vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 8.2.1 bzw. Nr. 8.2.2 im Verhältnis von Versicherungssumme zu Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- b) Ist die in der gleitenden Zeitwertversicherung gemäß Nr. 7.1 c) und der Versicherung der Räumungskosten gemäß Nr. 7.1 d) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts gemäß Nr. 8.1.3 vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der ortsübliche Neubauwert der versicherten Sachen gemäß Nr. 7.1 a) (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 8.2.3 bzw. Nr. 8.2.4 im Verhältnis von Versicherungssumme zum Neuwert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Neuwert.
- c) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- d) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt gemäß Nr.8.2.10 und die Entschädigungsgrenzen gemäß Nr.8.2.11 sind im Anschluss anzuwenden.

§ 10 Inventarversicherung

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen und Ernteerzeugnisse.

Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme gemäß Nr. 3.

1.2 Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
- Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfasst auch Erzeugnisse im noch nicht geernteten Zustand.

Die Versicherung des Tierbestandes umfasst grundsätzlich den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen.

1.3 Fremdes Eigentum

Über Nr. 1.2 b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert und nur insoweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

1.4 Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß Nr. 1.2 b) und c) sowie Nr. 1.3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen gemäß Nr. 1.3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

2. Nicht versicherte Sachen

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und Wertpapiere), Briefmarken, Münzen, und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen;
- c) Baubuden, Zelte und Traglufthallen;
- d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;

- g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- h) Sachen in offenen Feldscheunen;
- i) Im Freien (z.B. Großballenlager, Dieme) oder in offenen Gebäuden (z.B. Feldscheunen, Schober), die mehr als 200 Meter vom Versicherungsgrundstück entfernt stehen, gelagertes Heu, Stroh oder Hackschnitzel;
- j) Einzeltiere (z.B. Pferde) mit einem Wert über 10.000 €.

3. Daten und Programme

3.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 3.2 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktionen einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist und für deren Grundfunktionen die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

3.3 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

3.4 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

4. Versicherte und nicht versicherte Kosten

4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind.

4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- a) Der Umfang des Versicherungsschutzes je versicherte Gefahr gem. § 2 bis § 6 ist davon abhängig, ob im Versicherungsvertrag die Grunddeckung oder das Erweiterungspaket vereinbart wurde.
Die für einzelne Positionen im Rahmen der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspaketes geltenden Versicherungssummen können der Aufstellung „Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Inventarversicherung“ entnommen werden, die sich in Anlage 2 zu diesen ABL 2020 finden.
Bei den Positionen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes mit einer eigenen Versicherungssumme ist die Versicherungssumme als Versicherung auf erstes Risiko gemäß 7.1.4 vereinbart. Lediglich bei den

- Deckungserweiterungen nach 5.1.2, 5.1.3 und 5.4 d), e) und f) erfolgt – wenn für das versicherte Inventar selbst zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine Unterversicherung besteht – eine Kürzung der Entschädigung aus der Deckungserweiterung nach der Berechnungsformel gemäß Nr. 7.2.10.
- b) Ein Anspruch auf Entschädigung aufgrund der Erweiterung des Versicherungsschutzes durch Vereinbarung der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspakets besteht nur dann, wenn der für die Entschädigung zugrundeliegende Schaden aus einer Gefahr entsteht, die als versicherte Gefahr gemäß § 2 bis § 6 vereinbart ist. Die Zuordnung der einzelnen Erweiterungen zu den jeweils dazu zu versichernden Gefahren gemäß § 1 ergibt sich aus der in Nr. 5 a) genannten Aufstellung Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Inventarversicherung.“
- Hinweis: Fermentationsschäden sind z.B. nur versichert, wenn im Rahmen der Inventarversicherung die Gefahr Feuer vereinbart wurde.
- Abweichungen von dieser Regelung sind möglich und ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß Nr. 5.1 bis 5.4.
- c) Der genaue Versicherungsumfang der einzelnen Positionen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspakets findet sich in den Abschnitten Nr. 5.1 bis 5.4.

5.1 Mitversicherte Gefahren

5.1.1 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Schäden an Türen, Toren, Schließern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern von versicherten Gebäuden, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

5.1.2 Überspannungsschäden mit Folgeschäden

In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Versicherungsgrundstück keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

5.1.3 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung zu § 2 Nr. 6 d) sind Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie deren Inhalt auch dann bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist.

5.1.4 Seng- und Schmorschäden

In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 ersetzt der Versicherer auch Schmorschäden bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer versicherten Sache plötzlich und unmittelbar von innen einer Hitzequelle ausgesetzt und hierdurch zerstört oder beschädigt werden, ohne dass Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion gemäß § 2 Nr. 1 ursächlich waren.

Ein Sengschaden liegt vor, wenn die Substanz einer versicherten Sache plötzlich und unmittelbar von außen einer Hitzequelle ausgesetzt und hierdurch zerstört oder beschädigt wird, ohne dass Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion gemäß § 2 Nr. 1 ursächlich waren.

5.1.5 Fermentationsschäden

In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 ersetzt der Versicherer auch Fermentationsschäden an Heu bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme; dies gilt nicht für Silagen. Ein Fermentationsschaden liegt vor, wenn Ernteerzeugnisse infolge einer unbeabsichtigten Vergärung unbrauchbar werden.

5.1.6 Schwelzersetzungsschäden

In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 ersetzt der Versicherer auch Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

Ein Schwelzersetzungsschaden liegt vor, wenn sich Dünger durch Feuchtigkeit erhitzt und dadurch unbrauchbar wird.

5.1.7 Einfacher Diebstahl von Weidezaungeräten

In Erweiterung zu § 6 Nr. 4 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl von Weidezaungeräten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

Einfacher Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

5.1.8 Tierschäden durch Wolfsattacken

In Erweiterung von § 6 und § 8, Nr. 3.3 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden an Tieren durch Wolfsattacken. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Eine Entschädigung im Rahmen eines öffentlichen Programms zum Wolfsmanagement geht dem Versicherungsschutz vor.

5.1.9 Einbruchdiebstahl in ein gegen Einbruch besonders gesichertes Betriebsgelände

In Erweiterung von § 6 Nr. 5 leistet der Versicherer auch Entschädigung für den Einbruchdiebstahl in ein gegen Einbruch besonders gesichertes Betriebsgelände auf den im Versicherungsschein als Versicherungsort bezeichneten Grundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

5.1.10 Transportschäden

- a) In Erweiterung zu § 2 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Schäden an versicherten Sachen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der angrenzenden Länder transportiert werden und deren Beförderung ausschließlich zu eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dient, gegen die folgenden Gefahren:
- aa) Unfall des Transportfahrzeuges;
Unfall ist ein unvorhergesehenes und plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her einwirkendes Ereignis. Sonstige Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die nicht zu einer Beschädigung des Transportfahrzeuges führen, sind keine Unfallschäden;
- bb) Diebstahl des Transportfahrzeuges;
- cc) Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch des Transportfahrzeuges.
- b) Nicht versicherte Schäden
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- aa) an den zur Beförderung benutzten Transportfahrzeugen;
- bb) durch Witterungseinflüsse wie Frost, Hitze, Regen und Schnee, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach § 1 handelt;
- cc) durch Diebstahl, Vandalismus, Unterschlagung oder Veruntreuung, begangen von den Fahrern der Transportfahrzeuge, Beauftragten des Versicherungsnehmers oder von Angehörigen seines Unternehmens;
- dd) durch inneren Verderb, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sachen;
- ee) durch Verzögerung der Reise;
- ff) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- gg) anlässlich einer gewerblichen Güterbeförderung gegen Entgelt;
- hh) durch Diebstahl aus offenen oder offen gebauten Transportfahrzeugen und Anhängern, auch aus solchen, die mit Plane und Spriegel versehen sind, es sei denn, das ganze Transportfahrzeug wird gestohlen;
- ii) durch Unterschlagung des ganzen Transportfahrzeugs.
- c) Beginn und Ende des Transports
- aa) Der Versicherungsschutz für Transporte beginnt, sobald die versicherten Sachen zur unverzüglichen Beförderung angehoben werden und endet, wenn die versicherten Sachen zwecks Ablieferung beim Empfänger vom Fahrzeug abgeladen werden oder das Transportfahrzeug abgestellt wird.
- bb) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die zur Ausführung der Transporte benötigt werden und sich ständig im Transportfahrzeug befinden, sind in Erweiterung von aa) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

5.1.11 Akuter Botulismus

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Schäden an versicherten und durch akuten Botulismus verendeten Tieren. Botulismus ist eine Vergiftung, die vom Botulinumtoxin, einem vom Bakterium Clostridium botulinum produzierten Giftstoff, verursacht wird.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an kontaminierten Silagen und sonstigen Futtermitteln;
- b) Tierarztkosten und Medikamente vor dem Verenden der Tiere.
- Das Bakterium ist durch Panseninhalts-, Blut- oder Kotanalysen nachzuweisen. Es gelten die folgenden maximalen Entschädigungsbeträge je Tier
- | | |
|---------------------------------|----------------|
| – Kühe/Zuchtbullen | 1.500 € |
| – Färsen/Mastbullen bis 2 Jahre | 1.000 € |
| – Rinder/Mastbullen bis 1 Jahr | 500 € |
| – Kälber bis 3 Monate | 250 € |
| – Pferde | 10.000 € |
| – Schafe | 130 € |
| – Weitere Tierarten | ausgeschlossen |

Entschädigungen der Tierseuchenkasse, Tierversicherung oder sonstige Zahlungen werden angerechnet (von der Entschädigung abgezogen).

5.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Entgegen den Bestimmungen gemäß § 12 Nr. 1 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis zur vereinbarten Höhe der Entschädigung einschließlich versicherter Kosten.

Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht bei Verletzung der Obliegenheiten nach § 26 bzw. bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften nach § 27 oder bei Verletzung sonstiger vertraglich vereinbarter Obliegenheiten.

5.3 Mitversicherte Sachen

5.3.1 Geschäftsunterlagen

In Erweiterung zu § 10 Nr. 2 b) ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und solchen Datenträgern, die ausschließlich im eigenen Betrieb zu verwendende Anwendungsprogramme enthalten einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten.

5.3.2 Bargeld und Wertsachen

In Erweiterung zu § 10 Nr. 2 a) ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auch Schäden durch das Abhandenkommen von Bargeld und Wertsachen aus Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst.

5.3.3 Waldbrand im Forstbestand

In Erweiterung zu § 10 Nr. 2 f) ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Waldbrand im Forstbestand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

Versichert sind die gesunden und ungeschädigten Waldbestände des Versicherungsnehmers. Nicht versichert sind Waldbestände, deren Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig vorgesehen ist. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederaufforstung der Brandfläche (Aufforstungsbeihilfe).

5.3.4 Ersatzbeschaffung oder Erstananschaffung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten

5.3.4.1 Ersatzbeschaffung

Wenn eine im Bestand befindliche selbstfahrende Arbeitsmaschine oder eine Maschine zu Lohnarbeiten durch eine selbstfahrende Arbeitsmaschine gleicher Art und Verwendung ersetzt wird, gilt die hierfür bestehende Versicherungssumme, jedoch mindestens 100.000 €. Außerdem besteht die Vorsorge für diese Position gemäß Nr. 7.1.5 in Höhe von 20 %.

5.3.4.2 Erstbeschaffung

Neu hinzu kommende, bisher nicht versicherte selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten sind zum Zeitwert gegen die Gefahr Feuer gemäß § 2 rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Anschaffung versichert. Der Versicherungsschutz endet nach 2 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Darüber hinaus gehender Versicherungsschutz ist zu vereinbaren.

Die Entschädigungsgrenze für Schäden an den neu hinzukommenden selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten beträgt 100.000 €. Die Vorsorge gemäß Nr. 7.1.5 gilt hier nicht.

5.3.5 Differenzdeckung zwischen Neuwert- und Zeitwertentschädigung für zulassungspflichtige Ackerschlepper und Traktoren

In Abweichung zu § 10 Ziffer 2 ist die Differenz zwischen Neuwert- und Zeitwertschaden (Neuwert siehe § 10 Ziff 6.2.1) von zulassungspflichtigen Ackerschleppern und Traktoren mitversichert, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und am Schadentag – ausgehend vom Baujahr – nicht älter als 7 Jahre sind in Folge einer versicherten Gefahr gemäß § 2 beschädigt werden. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, sofern in der Inventarversicherung für das „tote Inventar“ die Entschädigung zum Zeitwert vereinbart wurde.

5.4 Mitversicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten gemäß Nr. 5.4.1;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Nr. 5.4.2;
- c) Feuerlöschkosten gemäß Nr. 5.4.3;
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß Nr. 5.4.4;
- e) Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Restwerte gemäß Nr. 5.4.5;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen gemäß Nr. 5.4.6;
- g) Absperrkosten gemäß Nr. 5.4.7;
- h) Sachverständigenkosten gemäß Nr. 5.4.8;
- i) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß Nr. 5.4.9;
- j) Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise gemäß Nr. 5.4.10;
- k) Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl gemäß 5.4.11;
- l) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach Einbruch oder Einbruchversuch gemäß 5.4.12.

5.4.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des aus Sicherheitsgründen notwendigen oder aufgrund von behördlichen Anordnungen erforderlichen Abbruchs der vom Schaden nicht betroffenen Sachen (Reste), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

5.4.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5.4.3 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind. Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

5.4.4 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 5.4.6 ersetzt.
- e) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- f) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

5.4.5 Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Restwerte

- a) Mehrkosten für nicht mehr verwertbare Reste sind Mehrkosten die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- d) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

5.4.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögert, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

5.4.7 Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

5.4.8 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer gemäß § 13 Nr. 6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

5.4.9 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - aa) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub in die nächstgelegene und geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - cc) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden sind;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 26.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- f) für Aufwendungen gemäß a) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- g) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 5.4.1.
- 5.4.10 Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise
Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten für die Rückreise, wenn der Versicherungsnehmer bzw. ein von ihm mit der Abwicklung von Versicherungsfällen beauftragter Angestellter sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm verreisenden Familienangehörigen aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig aus dem Urlaub zurück reist bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.
Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 25.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht. Als Urlaub gilt eine privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis längstens 6 Wochen.
Als Fahrtmehrkosten gelten Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels entsprechend dem genutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Urlaubsrückreise zum Schadenort zusätzlich entstehen.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- 5.4.11 Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl
Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auch Schlossänderungskosten. Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an Türen und Toren, wenn Schlüssel zu diesen Türen und Toren durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- 5.4.12 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach Einbruch oder Einbruchversuch
Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 5.
6. Versicherungswert, Versicherungssumme
- 6.1 Vereinbarte Versicherungswerte
Als Versicherungswert kann vereinbart werden:
 - der Neuwert;
 - der Zeitwert;
 - der Verkaufs- oder Zukaufswert.
Im Versicherungsfall findet der gemeine Wert nach den Regelungen von Nr. 6.6 Anwendung, z. B. wenn die versicherte Sache für den Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr verwendet werden kann.
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
Bei der Versicherung zum Neu- oder Zeitwert bzw. bei der Versicherung zum Verkaufs- oder Zukaufswert kann Unterversicherungsverzicht vereinbart werden.
Bei der Versicherung für selbstfahrender Arbeitsmaschinen oder Maschinen im Lohnersatz zum Neuwert ist der Versicherungswert gemäß Nr. 6.2.1 b) lediglich der Zeitwert, wenn der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Entwertungsgrenze).
- 6.2 Versicherung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung, selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Maschinen im Lohnersatz
Als Versicherungswert kann der Neuwert oder der Zeitwert vereinbart werden. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung gemäß Nr. 7.1.3 an.
- 6.2.1 Neuwert
 - a) Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
 - aa) Im Neuwert enthalten sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
 - bb) Nicht im Neuwert enthalten sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen. Das gilt nicht, wenn diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz a) aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht als versicherte Kostenposition gemäß Nr.5.4.4.
 - cc) Nicht im Neuwert enthalten sind Mehrkosten die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten kann gemäß Nr. 5.4.5. vereinbart werden.
 - dd) Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht im Neuwert enthalten. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht als versicherte Kostenposition gemäß Nr. 5.4.6.
 - b) Ist die Versicherung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Maschinen im Lohnersatz zum Neuwert vereinbart und beträgt der Zeitwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes, so ist Versicherungswert lediglich der Zeitwert (Entwertungsgrenze).
- 6.2.2 Zeitwert
Der Zeitwert ist der Betrag, der sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung ergibt.
Es gelten die Regelungen gemäß Nr. 6.2.1 a) aa) bis dd) analog.
- 6.3 Versicherung der Ernteerzeugnisse
Der Versicherungswert von Ernteerzeugnissen ergibt sich aus dem Erzeugerabgabepreis des nächsten Markortes (Verkaufswert).
Für Ernteerzeugnisse und Vorräte (z.B. Futtergetreide, Saat- und Pflanzgut, Schmier- und Treibstoffe), die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, ergibt sich der Versicherungswert aus dem Wiederbeschaffungspreis (Zukaufswert).
Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung gemäß Nr. 7.1.3 an.
Es gelten die Regelungen gemäß Nr. 6.2.1 a) aa) bis dd) analog.
- 6.4 Versicherungswert von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten
Der Versicherungswert von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die vom Versicherungsnehmer veräußert werden, ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungs- oder dem Herstellungspreis (Zukaufswert); maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der Handelsprodukte.
Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung gemäß Nr. 7.1.3 an.
Es gelten die Regelungen gemäß Nr. 6.2.1 a) aa) bis dd) analog.
- 6.5 Versicherungswert des Tierbestandes
Der Versicherungswert des Tierbestandes ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungspreis (Zukaufswert).
Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung gemäß Nr. 7.1.3 an.
Es gelten die Regelungen gemäß Nr. 6.2.1 a) aa) bis dd) analog.
- 6.6 Versicherungswert und Versicherungsform für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten
Versicherungswert und Versicherungsform für diese Maschinen ist grundsätzlich die für diese Maschine in der Feuerversicherung vereinbarte Versicherungsform und der Versicherungswert unabhängig des in den anderen Gefahren gewählten Versicherungswertes oder der Versicherungsform. Die Entschädigungsleistung wird jedoch auf die in den jeweiligen Gefahren gewählte Erst-Risiko-Summe begrenzt.
- 6.7 Gemeiner Wert
Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
Die Versicherung zum gemeinen Wert gilt, wenn
 - a) die Sache im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr verwendet werden kann,
 - b) die versicherte Sache ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann (z. B. weil die Sache dauerhaft beschädigt ist, technisch nicht mehr verwendet werden kann oder darf).
- 6.8 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen muss, damit es zu keiner Kürzung der Entschädigung wegen einer Unterversicherung nach Nr. 7.2.10 kommt.
7. Umfang der Entschädigung
- 7.1. Ermittlung der Versicherungssumme
- 7.1.1 Versicherungssumme bei der Versicherung für die Gefahr Feuer
- 7.1.1.1 Einzeldeklaration
Wird die Wertermittlung durch Einzeldeklaration vorgenommen, muss der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Vertragslaufzeit dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen, damit es hierdurch nicht zu einer Unterversicherung nach 7.2 kommt.
- 7.1.1.2 Pauschaldeklaration
Bei der Pauschaldeklaration wird die Versicherungssumme durch eine pauschale Summenermittlung nach Betriebsart und -größe (Pauschaldeklaration) festgelegt. In diesem Fall gilt der Unterversicherungspflicht gemäß Nr. 7.1.1.3. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten müssen separat durch eine Einzelwertermittlung erfasst werden.
- 7.1.1.3 Unterversicherungsverzicht in der Pauschaldeklaration
Wird die Versicherungssumme nach der Pauschaldeklaration vereinbart, gilt die Versicherungssumme bei Versicherung zum Neuwert, Zeitwert bzw. bei der Versicherung zu Verkaufs oder Zukaufswerten – mit Ausnahme der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten – als richtig ermittelt, wenn der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe und Betriebsart des landwirt-

schaftlichen Betriebes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme für die pauschale Inventarversicherung berechnet.

a) Wird die Versicherungssumme gemäß Nr. 7.1.1.3 Satz 1 ermittelt, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Diese Regelung gilt nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten; um hier eine Unterversicherung zu vermeiden, sind die Versicherungssummen regelmäßig vom Versicherungsnehmer so anzupassen, dass sie dem Versicherungswert entsprechen.

Der Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer auf die Möglichkeit der Summenanpassung gemäß Nr. 7.1.3 d) und e) verzichtet.

aa) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung der Betriebsart und Betriebsgröße gemäß 7.1.1.3 Satz 1 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht, und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht nach Satz 1 nicht.

bb) Der Unterversicherungsverzicht nach Satz 1 gilt ferner nicht, wenn die der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Betriebsart oder Betriebsgröße nach Vertragsabschluss verändert wurde und die Veränderung, dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Versicherungsschutz besteht allerdings im Rahmen der Vorsorge gemäß Nr. 7.1.4.

7.1.2 Versicherungssumme bei der Versicherung weiterer Gefahren, Versicherung auf erstes Risiko

a) Die Versicherungssummen für die Gefahren Leitungswasser gemäß § 3, für Sturm, Hagel gemäß § 4, für weitere Elementargefahren gemäß § 5 und für Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub gemäß § 6 sind die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarten Beträge bei denen die Regelungen zur Unterversicherung keine Anwendung finden.

Die vereinbarten Versicherungssummen werden der Preisentwicklung gemäß 7.1.3 angepasst.

b) Unabhängig von Nr. 7.1.2 a) kann auch für weitere Positionen eine Versicherung auf erstes Risiko gemäß Nr. 7.1.4 vereinbart werden.

7.1.3. Summenanpassung für die Inventarversicherung

a) Die Versicherungssumme gemäß 7.1.1.1 und 7.1.1.2, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertveränderungen der versicherten Sachen jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat Mai festgestellte und veröffentlichte Index.

Die maßgebliche Veränderung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Indexwerte des letzten und der beiden dem letzten Jahr vorangegangenen Kalenderjahre im Verhältnis zum Durchschnitt der Indexwerte des vorletzten Jahres und der beiden dem vorletzten Jahr vorangegangenen Jahren.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

b) Ergibt sich im Vergleich der Durchschnitte der Indexwerte nach a) eine Absenkung, so ist diese Absenkung anzuwenden; ergibt sich eine Erhöhung, so darf die Anpassung maximal die Erhöhung betragen, sie darf aber auch geringer ausfallen.

c) Die gemäß a) berechnete Versicherungssumme wird auf volle 100 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekanntgegeben.

d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben.

Durch die rückwirkende Aufhebung der Veränderung der Versicherungssumme entfällt der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 7.1.1.3 Satz 1.

Will der der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß e) abgeben, so ist dies deutlich zum Ausdruck zu bringen.

e) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Inventarversicherung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

Sind die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden, entfällt der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 7.1.1.3 Satz 1. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

7.1.4 Versicherung auf erstes Risiko

Wird für einzelne Positionen oder Positionen des erweiterten Versicherungsschutzes nach Nr. 5 eine Versicherung auf erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

Es kann vereinbart werden, die entsprechenden Versicherungssummen gemäß Nr. 7.1.3 anzupassen.

7.1.5 Vorsorge

Wenn sich durch Änderung der Betriebsart oder durch eine Betriebsflächenausweitung innerhalb der Versicherungsperiode der Versicherungswert des Inventars erhöht, besteht bis zu einem Monat nach Ende der laufenden Versicherungsperiode Versicherungsschutz in Höhe einer Vorsorge von 10 % der Versicherungssumme je Position.

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten kann die Regelung gemäß Nr. 5.3.4 im Rahmen des Erweiterungspaketes vereinbart werden.

7.2 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

7.2.1 Bei der Versicherung zum Neuwert sind die Grundlagen der Entschädigungsberechnung

a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhand gekommenen Sachen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten der versicherten Sache (Restwert) wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) – b) angerechnet.

7.2.2 Versicherung zum Zeitwert

Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wurde.

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten der versicherten Sache (Restwert) wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet

7.2.3 Versicherung zu Verkaufs- bzw. Zukaufswerten

Grundlage der Entschädigungsberechnung sind Verkaufs- bzw. Kaufpreise gemäß 6.3 bis 6.5.

7.2.4 Entschädigungsberechnung beim gemeinen Wert

Soweit die versicherte Sache

a) im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr verwendet werden kann;

b) ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann (z.B. weil die Sache dauerhaft beschädigt ist, technisch nicht mehr verwendet werden kann oder darf) wird diese Sache nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises für die Sache oder für das Altmaterial entschädigt.

7.2.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten (siehe Nr. 4 und 5.4) unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

7.2.6 Mehrwertsteuer

a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorteilhaft abzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 4 und 5.4 gilt a) entsprechend.

7.2.7 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung (Neuwertanteil)

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn der Betriebszweck derselbe ist.

b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

7.2.8 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die im Einzelnen vereinbarten Selbstbehalte gekürzt. Die Bestimmungen über die Gesamtentschädigung gemäß Nr. 7.2.9 sind im Anschluss an diese Kürzungen anzuwenden.

7.2.9 Gesamtentschädigung; Entschädigungsgrenzen

Bei der Versicherung zum Neuwert oder zum Zeitwert stehen für die Erweiterungen des Versicherungsschutzes nach Nr. 5 pro Position – abhängig von der Vereinbarung der Grunddeckung oder des Erweiterungspaketes – zusätzliche Versicherungssummen zur Verfügung. Die maximale Entschädigung aus diesen Positionen beträgt insgesamt 500.000 €.

7.2.10 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

a) Ist die bei der Versicherung zum Neuwert, Zeitwert bzw. bei der Versicherung zu Verkaufs oder Zukaufswerten ohne Geltung eines Unterversicherungsverzichts zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sache (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 7.2.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

c) Die Feststellung einer Unterversicherung erfolgt je versicherter Position.

d) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt gemäß Nr.7.2.8 und Entschädigungsgrenzen gemäß Nr.7.2.9 sind im Anschluss anzuwenden.

§ 11 Ertragsausfallversicherung (Betriebsunterbrechung)

1. Versicherte Gefahren und Gegenstand der Deckung
 - 1.1 Wird der im Versicherungsschein bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens im versicherten Betrieb unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch im Betrieb entstehenden Ertragsausfallschaden gemäß Nr. 1.2.

Dies gilt nur dann, wenn der zugrunde liegende Sachschaden

 - a) durch einen Schaden an dem in dieser Inventarversicherung versicherten Inventar entsteht und durch eine im Rahmen dieser Inventarversicherung gemäß § 2 bis § 6 versicherte Gefahr verursacht wird oder
 - b) durch einen Schaden an einem in dieser Gebäudeversicherung versicherten Gebäude entsteht, sofern für dieses Gebäude die den Gebäudeschaden verursachende Gefahr gemäß § 2 bis § 6 versichert ist und die entsprechende Gefahr auch in der Inventarversicherung vereinbart ist.

Hinweis: Liegt dem Ertragsausfallschaden gemäß Nr. 1.2 ein Gebäudeschaden zugrunde, der durch eine nicht im Rahmen dieser Gebäudeversicherung versicherte Gefahr oder durch ein nicht in dieser Gebäudeversicherung versichertes Gebäude verursacht wird, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies gesondert vereinbart wird.
 - 1.2 Ertragsausfallschaden
Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, den der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder – beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
 2. Nicht versicherte Schäden und Kosten
 - 2.1
 - a) Ertragsausfallschäden infolge Sachschadens an Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten oder sonstigen Datenträgern sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
 - b) Schäden aufgrund von Ertragsausfällen durch Biogasanlagen oder Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie.
 - 2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchersteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Gewinne und Kosten, die mit dem Produktions-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.
 - 2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - b) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
 3. Versicherte Kosten
 - 3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles oder infolge eines Versicherungsfalles während der Haftzeit den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, die entstanden sind, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern oder um einen Versicherungsfall während der Haftzeit in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - f) Nicht versichert sind Aufwendungen
 - aa) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen sind;
 - bb) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
 - cc) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - dd) zur Beseitigung des Sachschadens.
- 3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.
 4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - a) Der Umfang des Versicherungsschutzes je versicherte Gefahr gem. § 2 bis § 6 ist grundsätzlich davon abhängig, ob im Versicherungsvertrag die Grunddeckung oder das Erweiterungspaket vereinbart wurde.

Die für einzelne Positionen im Rahmen der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspakets geltenden Versicherungssummen können der Aufstellung „Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Ertragsausfallversicherung“ entnommen werden, die sich in Anlage 3 zu diesen ABL 2021 finden.

Bei den Positionen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes mit einer eigenen Versicherungssumme ist die Versicherungssumme als Versicherung auf erstes Risiko gemäß 6.1.3 vereinbart. Lediglich bei den Deckungserweiterungen nach Nr. 4.1 und 4.2 erfolgt – wenn für die Ertragsausfallversicherung eine Unterversicherung besteht – eine Kürzung der Entschädigung aus der Deckungserweiterung nach den Berechnungsformeln gemäß Nr. 6.2.6.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung aufgrund der Erweiterung des Versicherungsschutzes durch Vereinbarung der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspakets besteht nur dann, wenn der für die Entschädigung zugrundeliegende Schaden aus einer Gefahr entsteht, die als versicherte Gefahr gemäß § 2 bis § 6 vereinbart ist. Die Zuordnung der einzelnen Erweiterungen zu den jeweils dazu zu versichernden Gefahren gemäß § 1 ergibt sich aus der in Nr. 4 a) genannten Aufstellung „Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Ertragsausfallversicherung“.
 - c) Versichert sind die durch eine versicherte Betriebsunterbrechung entstehenden Mehrkosten gemäß Nr. 4.1 bis 4.5, soweit sie weder als fortlaufende Kosten, noch als entgangener Betriebsgewinn nach Nr. 1.2 entschädigt werden. Soweit diese Kosten den Schaden an fortlaufenden Kosten und/oder entsprechenden Betriebsgewinn mindern, sind sie als Schadenminderungskosten nach Nr. 3.1 zu entschädigen und fallen nicht unter die Mehrkosten nach Nr. 4.1 bis 4.5.
 - d) Der genaue Versicherungsumfang der einzelnen Positionen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Grunddeckung bzw. des Erweiterungspakets findet sich in den Abschnitten Nr. 4.1 bis 4.5.
 - 4.1 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.
 - 4.1.1 In Erweiterung zu Nr. 2.3 b) leistet der Versicherer auch Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
 - 4.1.2 Versicherungsschutz gemäß Nr. 4.1.1 besteht nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende versicherte Sachen beziehen und soweit deren Sachschaden zu einer Entschädigung aus der Ertragsausfallversicherung dieses Vertrages führt.
 - 4.1.3 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
 - 4.1.4 Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
 - 4.1.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 4.2 ersetzt.
 - 4.1.6 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - 4.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen
In Erweiterung zu Nr. 1.2 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für durch Preissteigerungen verursachte Mehrkosten im Bereich der laufenden Kosten, soweit die Preissteigerungen nach Eintritt des zugrunde liegenden Sachschadens gemäß Nr. 1.1 bis zum Ende der Haftzeit eintreten (z.B. tariflich bedingte Lohn- und Gehaltssteigerungen).
 - 4.3 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
In Erweiterung zu Nr. 1.2 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme innerhalb der Haftzeit Entschädigung für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

- 4.4 Lager-, Transport- und Stornokosten
In Erweiterung zu Nr. 1.2 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für Lager-, Transport- und Stornokosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen, die durch eine in diesem Vertrag versicherte Betriebsunterbrechung entstehen.
- 4.5 Rückwirkungsschäden
- 4.5.1 In Erweiterung von § 8 Nr. 4 leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung, wenn sich der Sachschaden entsprechend § 11 Nr. 1 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) oder auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ereignet. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.5.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 6.1.1 übersteigen, es sei denn, dass sie auf Weisung des Versicherers beruhen.
5. Versicherungswert, Versicherungssumme, Haftzeit
- 5.1 Versicherungswert
Der Versicherungswert ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers anhand von Betriebsgröße und Betriebsart pauschal errechnete Wert für die fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn gemäß 1.3 unter Berücksichtigung der Haftzeit.
- 5.2 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Betrag.
Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert nach Nr. 5.1 entsprechen, damit es zu keiner Kürzung der Entschädigung wegen einer Unterversicherung gemäß Nr. 6.2.6 kommt.
- 5.3 Haftzeit
Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für den der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.
Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
6. Umfang der Entschädigung
- 6.1 Ermittlung der Versicherungssumme
- 6.1.1 Versicherungssumme für den Ertragsausfall
Die Versicherungssumme wird durch eine pauschale Summenermittlung nach Betriebsart und Betriebsgröße ermittelt.
Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Betriebsart und Betriebsgröße seines landwirtschaftlichen Betriebes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme für die pauschale Ertragsausfallversicherung berechnet.
In diesem Fall nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- a) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung der Betriebsart und Betriebsgröße gemäß Nr. 6.1.1 Satz 1 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht, und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 6.1.1 Satz 2 und 3 nicht.
- b) Der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 6.1.1 Satz 2 und 3 gilt ferner nicht, wenn die der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Betriebsart oder Betriebsgröße nach Vertragsabschluss verändert wurde und die Veränderung, dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.
Versicherungsschutz besteht allerdings im Rahmen der Vorsorge gemäß Nr. 6.1.3
- 6.1.2 Summenanpassung für die Ertragsausfallversicherung
a) Die Anpassung der Versicherungssumme erfolgt gemäß § 10 Nr. 7.1.3 a) bis c).
b) Analog zu den Regelungen gemäß § 10 Nr. 7.1.3 d) und e) kann der Versicherungsnehmer die Summenanpassung zurücknehmen bzw. für die Zukunft ausschließen. In diesen Fällen entfällt der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 6.1.1 Satz 2 und 3.
- 6.1.3 Versicherung auf erstes Risiko
Wird für einzelne Positionen oder Positionen des erweiterten Versicherungsschutzes nach Nr. 4 eine Versicherung auf erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
Es kann vereinbart werden, die entsprechenden Versicherungssummen gemäß Nr. 6.1.2 anzupassen.
- 6.1.4 Vorsorge
Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der Versicherungsperiode eine

Änderung der Betriebsart bzw. Betriebsflächenausweitung vornimmt, besteht bis zu einem Monat nach Schluss der laufenden Versicherungsperiode Versicherungsschutz in Höhe einer Vorsorge von 10 % der jeweiligen Versicherungssumme.

- 6.2 Entschädigungsberechnung
- 6.2.1 Bei der Entschädigungsberechnung gilt folgendes:
- Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
 - Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
- 6.2.2 Kosten
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten (siehe Nr. 3. und 4 unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen).
- 6.2.3 Mehrwertsteuer
a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß Nr. 3 und 4 gilt a) entsprechend.
- 6.2.4 Selbstbehalt
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die im Einzelnen vereinbarten Selbstbehalte gekürzt. Die Bestimmungen über die Gesamtentschädigung gemäß Nr. 6.2.5 sind im Anschluss an diese Kürzungen anzuwenden.
- 6.2.5 Höchsthaftungssumme
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu einer Entschädigungsgrenze von 500.000 € (Höchsthaftungssumme).
- 6.2.6 Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadens, so besteht Unterversicherung.
Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr.6.2.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

§ 12 Keine Leistungspflicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 13 Sachverständigenverfahren

- Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen

- in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) bei Ertragsausfallschäden:
- aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebs entwickelt hätten;
- cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- dd) ob in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.
- Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen, die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
5. Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
Die Feststellungen des Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidungen. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- aa) Bei der Versicherung beweglicher Sachen gilt:
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- bb) Bei Ertragsausfallschäden gilt:
Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- a) Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1., 3.a) und 3.b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgt.

§ 15 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
2. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
3. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 16 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wiedererhalt abhanden gekommener Sachen.
- 1.1 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

- 1.2. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.
Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.
Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 1.3. Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen gemäß Nr. 1.1 oder Nr.1.2 bei ihm verbleiben.
- 1.4. Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 1.5. Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 1.6. Besitzerlangung durch den Versicherer
Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Nr. 1.1 bis Nr. 1.6 entsprechend.

II. BEITRAG; VERSICHERUNGSBEGINN; LAUFZEIT DES VERTRAGES

§ 18 Beitrag in der Gebäude-, Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung und dessen Anpassung

1. Beitrag und dessen Anpassung in der gleitenden Neuwertversicherung, der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung, der gleitenden Zeitwertversicherung und der Versicherung der Räumungskosten
- 1.1 Berechnung des Beitrages
Grundlagen der Berechnung des Beitrages sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor gemäß Nr. 1.2. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages (Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.
- 1.2 Anpassung des Beitrages
- a) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.
Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- c) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.
In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt davon unberührt.

2. Beitrag und dessen Anpassung in der Inventar- und Ertragsausfallversicherung
Grundlagen der Berechnung des Beitrags in der Inventar und Ertragsausfallversicherung ist der vereinbarte Beitragssatz und die Versicherungssumme, die gemäß § 10 Nr. 7.1.3 jährlich angepasst wird.
Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation der Versicherungssumme mit dem Beitragssatz.

§ 18a Beitragsanpassung aufgrund tariflicher Maßnahmen

1. Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für bestehende Versicherungsverträge zu erhöhen, wenn die Aufwendungen des Geschäftsjahres die gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschreiten.
Zu den Aufwendungen des Geschäftsjahres zählen die Schadenaufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb.
Zusätzlich müssen mindestens in einem der vier vorangegangenen Geschäftsjahre die vorgenannten jeweiligen Aufwendungen des Geschäftsjahres die jeweils gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschritten haben.
Basis für eine mögliche Anpassung sind die durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre.
Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene gleiche Versicherungsverträge nicht überschreiten.
2. Eine Erhöhung nach a) darf 20 Prozent des Beitrags nicht überschreiten. Eine Beitragsanpassung ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen nach a) allein aufgrund einer Steigerung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb gegenüber dem Vorjahr erfüllt werden.
3. Vermindert sich bei einer Neukalkulation der Tarifbeitrag für Versicherungsverträge, ist der Versicherer verpflichtet, den Tarifbeitrag für bereits bestehende gleiche Versicherungsverträge auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags abzusenken.
4. Die Beitragsanpassung tritt zum 1. Juli des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres für das ab diesem Zeitpunkt beginnende Versicherungsjahr in Kraft.
Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit.
5. Erhöht der Versicherer den Beitrag nach a), kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Versicherungsvertrag in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.
6. Die Bestimmungen nach § 18 Nr. 1 zur Anpassung des Versicherungsschutzes in der gleitenden Neuwertversicherung, der modifizierten gleitenden Neuwertversicherung, der gleitenden Zeitwertversicherung und der Versicherung der Räumungskosten aufgrund einer Änderung des Anpassungsfaktors und nach § 10 Nr. 7.1.3 aufgrund einer Änderung des Indexes der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte bleiben von den Regelungen nach § 18a unberührt.

§ 18b Voraussetzungen für die Beitragsanpassung in den einzelnen Gefahrengruppen

1. Gefahr Feuer
Eine Beitragsanpassung gemäß § 18a in der landwirtschaftlichen Feuer-Versicherung ist nur dann möglich, wenn die Aufwendungen des Geschäftsjahres die gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschreiten. Hierbei sind die Aufwendungen und Beitragseinnahmen im Rahmen der Feuer-Versicherung zur landwirtschaftlichen Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-Versicherung zu berücksichtigen.
2. Gefahr Einbruchdiebstahl
Eine Beitragsanpassung gemäß § 18a in der Einbruchdiebstahl-Versicherung ist nur dann möglich, wenn die Aufwendungen des Geschäftsjahres die gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschreiten. Hierbei sind die Aufwendungen und Beitragseinnahmen im Rahmen der Einbruchdiebstahl-Versicherung zur landwirtschaftlichen und gewerblichen Inhalts- und Ertragsausfall-Versicherung zu berücksichtigen.
3. Gefahr Leitungswasser
Eine Beitragsanpassung gemäß § 18a in der Leitungswasser-Versicherung ist nur dann möglich, wenn die Aufwendungen des Geschäftsjahres die gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschreiten. Hierbei sind die Aufwendungen und Beitragseinnahmen im Rahmen der Leitungswasser-Versicherung zur landwirtschaftlichen und gewerblichen Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-Versicherung zu berücksichtigen.
4. Gefahr Sturm/Hagel
Eine Beitragsanpassung gemäß § 18a in der Sturm-/Hagel-Versicherung ist nur dann möglich, wenn die Aufwendungen des Geschäftsjahres die gebuchten Beitragseinnahmen (ohne Versicherungsteuer) des Geschäftsjahres überschreiten. Hierbei sind die Aufwendungen und Beitragseinnahmen im Rahmen der Sturm-/Hagel-Versicherung zur landwirtschaftlichen und gewerblichen Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfall-Versicherung zu berücksichtigen.

§ 19 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages, Beitrag, Zahlungsperiode, Versicherungsjahr

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
Bei der Versicherung weiterer Elementargefahren gemäß § 5 gilt die Wartezeit gemäß § 5 Nr. 10.
- 1.1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 1.2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 1.3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 1.4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 1.5. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
2. Beitrag
Die Beiträge können, je nach Vereinbarung, in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.
3. Zahlungsperiode
Die Zahlungsperiode umfasst, je nach Vereinbarung, bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode gemäß § 12 VVG.
Beim Einmalbeitrag kann die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer entsprechen.
Die Vertragsdauer, die sich von der Versicherungsperiode unterscheiden kann, ist gemäß Nr. 1.1 geregelt.
4. Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 20 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 21 Folgebeitrag

1. Fälligkeit
 - a) Ein Folgebeitrag wird am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 22 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
2. Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.
Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert worden ist.
Durch die Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 23 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
 - a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
 - a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 24 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
3. Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

III. BESONDERE ANZEIGEPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

§ 25 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.
Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist

nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß a), zum Rücktritt gemäß b) und zur Kündigung gemäß c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Nr. 2 a), zum Rücktritt gemäß Nr. 2 b) oder zur Kündigung gemäß Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und deren Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
 4. Rechtsfolgenhinweis
Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Nr. 2 a), zum Rücktritt gemäß Nr. 2 b) und zur Kündigung gemäß Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
 5. Vertreter des Versicherungsnehmers
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1. und Nr. 2. sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß Nr. 2 a), zum Rücktritt gemäß Nr. 2 b) und zur Kündigung gemäß Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss.
Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 26 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften. Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen;
 - bb) unabhängig von aa) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß § 27;
 - cc) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief)– zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 1. oder 2. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 27 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat die folgenden vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften unabhängig von der Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften gemäß § 26 Nr. 1 a) aa) zu beachten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

Die folgenden Sicherheitsvorschriften gelten dabei je versicherte Gefahr oder Gefahrengruppe gemäß § 1.

1. Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Tieren.
- a) Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen von versicherten Gebäuden und Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden, sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln zu beseitigen.
- b) Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile sind genügend häufig zu kontrollieren und alle nicht genutzten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.
- c) Mindestens wöchentlich sind Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
2. Feuer
- a) Bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken sind nicht in ihrem Feuerwiderstandswert, z.B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Schwächung der Wände oder Decken, z.B. durch Durchbrüche zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z.B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt. Durchbrüche für Installationen (z.B. Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nicht brennbaren Baustoffen zu verschließen.
- b) Außer den behördlichen vorgeschriebenen Feuerlöschern, z.B. für Heizungsanlagen oder Mähdröschler, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden vorzusehen. Die Feuerlöschers sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu warten. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöschers unverzüglich wieder zu füllen oder zu ersetzen. Betriebsangehörige sind mindestens einmal jährlich mit der Handhabung der Feuerlöschereinrichtungen vertraut zu machen.
- c) Auftaumarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Auftaumarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Auftaumarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer, Lötlampen, Schweißbrennern und elektrischem Strom.
- d) Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE) zu berücksichtigen. Elektrotechnische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden. Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind. In elektrischen Anlagen müssen Fehlerstrom-Schutzschalter (FI) eingebaut sein. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Es sind Sicherungen mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl und stets erreichbar vorrätig zu halten. Lösen Einrichtungen wie Leitungs-, Motor-, Fehlerstrom-Schutzschalter wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt. Die Betriebsbereitschaft der Fehlerstrom-Schutzschalter ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung mindestens einmal monatlich und außerdem nach jedem Gewitter zu prüfen. Löst ein Fehlerstrom-Schutzschalter beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt. Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, z.B. Lichtbögen, Funken, Brandgeruch, auffällige Geräusche, festgestellt, so sind die entsprechenden elektrischen Anlagen mit dem Hauptschalter von der elektrischen Energiequelle zu trennen. Zur Beseitigung der Mängel ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Elektrische Geräte sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können, hierauf ist besonders bei Wärmegeräten aller Art zu achten. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. beweglicher Leitungen, Steckvorrichtungen, ortsveränderlicher Geräte, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen. Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen mit dem Hauptschalter von der elektrischen Energiequelle zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Beim Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandszeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel zu überprüfen. Ortsveränderliche elektrische Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle zu trennen, z. B. durch Herausziehen des Steckers. Mit den elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können gefährliche Schäden verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an den Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen keine Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Wärmestrahler zur Tierzucht und -haltung, soweit nach Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich, sind mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Materialien und zu Tieren anzubringen. Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht, noch unzulässig verstellt oder geändert werden. Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Elektrische Betriebsmittel, z. B. Leuchten, Wärmegeräte, Motoren, sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen. Vor Beginn der Reinigung sind die Betriebsmittel und ihre Zuleitungen von der elektrischen Energiequelle zu trennen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.
- e) Getrocknete Ernteerzeugnisse sind ordnungsgemäß einzulagern und innerhalb der kritischen Zeit (3 – 10 Wochen nach der Einlagerung) durch ein geeignetes Messgerät (Heumesssonde) auf Selbstentzündung hin zu überprüfen. Bei einer Temperatur von über 60° C im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung erfolgt ist. Bei der offenen Lagerung von Ernteerzeugnissen z.B. in Diemen oder Großballenlagern (ohne bauliche Überdachung) ist mindestens ein Abstand von – 100 m zu anderen Lagerplätzen mit leichtentzündlichen Ernteerzeugnissen; – 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung und – 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten. Die offene Lagerung von Ernteerzeugnissen außen an Gebäuden ist unzulässig.
- f) Die Lagerung getrockneter Ernteerzeugnisse unter Vordächern ist unzulässig. Das gilt auch für dort abgestellte heu- und strohbeladene Fahrzeuge und Anhänger.
- g) Feuerungsstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen sind in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr technisch selbstständig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig. Leicht entflammbare Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche oder Schlacke muss in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z. B. Heu, Stroh, Holz gelagert werden.

- h) Bei Einstellung landwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen (z. B. Schlepper, selbstfahrende Erntemaschinen) in anderen Räumen als Garagen, soweit nach Landesbauordnung zulässig, ist einen Abstand von mindestens 2 m zu leicht entzündlichen Materialien einzuhalten. Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden. Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen. Beim Betrieb von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen sind die Herstellervorgaben zu beachten.
- i) Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten sind nur von Personen ausführen zu lassen, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z. B. Entfernen aller Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m, Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können. Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten, mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.
- j) In landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer zu unterlassen. Das gilt auch für Schober, Diemen, Großballenlager, Feld- und Reihenscheunen. In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

3. Leitungswasser

- a) Während der kalten Jahreszeit sind alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- b) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden sind wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

4. Weitere Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau

- a) Bei überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten.
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsort sind freizuhalten sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

5. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

- a) Vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen sind voll zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird.
- b) Alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes sind verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht.
- c) Alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) sind uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht.
- d) Nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis ist das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen.
- e) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber sind nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

6. Transportschäden durch Diebstahl

- a) Das Transportfahrzeug und der Anhänger muss während eines unbeaufsichtigten Abstellens stets verschlossen und abgeschlossen sein.
- b) Die versicherten Sachen dürfen von außen nicht sichtbar sein.
- c) Sämtliche vorhandenen und vereinbarten Sicherungen sind zu betätigen.
- d) Abgestellte Anhänger müssen gegen unbefugtes An- und Abkuppeln gesichert sein.
- e) Das Transportfahrzeug oder der Anhänger muss sich bei einem unbeaufsichtigten Abstellen während der Nachtzeit, das ist von 24:00 bis 6:00 Uhr
 - in einer verschlossenen Einzelgarage oder
 - auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz eines bewohnten Anwesens, oder
 - in unmittelbarer Nähe eines bewohnten Anwesens, einer geöffneten Polizeidienststelle, einem geöffneten Hotel, einer Autobahnraststätte oder in einer Hotelgarage befinden.

7. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. bis 6. genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 28 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung
 - a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
 - a) Kündigungsrecht des Versicherers
 - Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung
 - Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
 - Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers
 - Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
 - c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 29 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 28 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird, sich die Betriebsfläche oder die Betriebsart ändert.

§ 30 Anzeigepflicht einer Mehrfachversicherung

1. Anzeigepflicht
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 28 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

§ 31 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 32 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 33 Anzeigepflicht wiederherbeigeschaffter Sachen

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 34 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 35 Beseitigung einer Mehrfachversicherung

1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
2. Die Regelungen nach 1. sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.
Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrags verlangen.

§ 36 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 37 Anzeigen / Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form
So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.
Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 38 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen.
Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 39 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 40 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

§ 41 Bedingungsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, eine Bestimmung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anzupassen, d.h. zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu ist der Versicherer aber nur berechtigt, wenn diese Bestimmung in den Versicherungsbedingungen in Folge eines der nachstehenden Ereignisse unwirksam ist:
 - Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze und Verordnungen;
 - Erlass einer höchstrichterlichen Entscheidung;
 - Erlass eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes (z. B. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).
 Die Berechtigung zur Anpassung gilt auch, wenn sich die entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist dann, dass die für unwirksam erklärte Bestimmung mit einer Bestimmung in den Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist.
Versicherungsbedingungen sind alle vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Klauseln oder sonstige vertragliche Vereinbarungen.
2. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn
 - a) die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten und die durch die Unwirksamkeit nach Nr. 1. entstandene Vertragslücke schließen;
 - b) – durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Nr. 1. das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder
– durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Nr. 1. eine Vertragslücke entsteht, deren Schließung zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
3. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies bedeutet, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt wird, die beide Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert wird.
4. Wenn gesetzliche Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten, dann darf der Versicherer keine Anpassung vornehmen, es sei denn, der Versicherer übernimmt die gesetzliche Regelung lediglich zur Klarstellung, Vollständigkeit oder besseren Verständlichkeit inhaltsgleich in die Versicherungsbedingungen.

5. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erfolgt im gegenseitigen Interesse gemäß Nr. 3. Eine Anpassung kann deshalb sämtliche Bestimmungen der vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen betreffen, d.h. insbesondere
 - a) § 1 bis 44 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude – (Mecklenburgische ABL 2015);
 - b) die vereinbarten Klauseln für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude –;
 - c) die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.
6. Die Anpassung der Versicherungsbedingungen ist nur zulässig, wenn ein unabhängiger Treuhänder festgestellt hat,
 - dass eine der in den Nr. 1. und 2. genannten Voraussetzungen für die Anpassung zutrifft,
 - dass sich das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers durch die Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers verändert.
 Als unabhängiger Treuhänder darf nur eingesetzt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende Kenntnisse des Versicherungsrechts verfügt.
7. Die angepassten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer unter Kenntlichmachung der Unterschiede und einer Erläuterung der maßgeblichen Gründe für die Anpassung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilt.
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen.
Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angepassten Versicherungsbedingungen keine Kündigung, wird Ihr Versicherungsvertrag mit den angepassten Bestimmungen fortgeführt.

§ 42 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 43 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich beim Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gerichts geltend machen.
2. Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich beim Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gerichts geltend machen.

§ 44 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Gebäude-Versicherung

Aufstellung der versicherten Sachen, Kosten und Deckungserweiterungen zur Gebäude-Versicherung

I. Versicherte Sachen in der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm, Hagel-Versicherung und Versicherung weiterer Elementargefahren

Versichert sind in der jeweiligen Gefahr die im Antrag aufgeführten Gebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern sowie die mitversicherten Gebäudebestandteile und mitversichertes Zubehör zu den jeweils genannten Versicherungssummen (VSu). Im Rahmen der Position Nr. 9 gilt bis zur zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes die Bausumme als Versicherungssumme vereinbart.

II. Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind gemäß § 9 Nr. 4 die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens und die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

III. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Für die folgenden Positionen Nr. 1 bis 22 stehen innerhalb eines Versicherungsjahres zusammen noch einmal 100 % der Versicherungssumme (VSu) – maximal 500.000 € – als Jahreshöchstschädigung zur Verfügung. Die Erweiterungen für die einzelnen Gefahren gelten nur, soweit die jeweilige Gefahr im Rahmen des Versicherungsvertrages gemäß § 10 Nr. 5 versichert gilt.

				Grunddeckung	Erweiterungspaket
	Mitversicherte Gefahren	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens
1	Böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Einbruch ²⁾	§ 9 Nr. 5.1.1	FE	nicht mitversichert	VSu
2	Graffiti-schäden an Wohngebäuden ²⁾	§ 9 Nr. 5.1.2	FE	nicht mitversichert	2.500 €
3	Überspannungsschäden mit Folgeschäden	§ 9 Nr. 5.1.3	FE	5.000 €	VSu
4	Nutzwärmeschäden	§ 9 Nr. 5.1.4	FE	VSu	VSu
5	Seng-/Schmorschäden mit einem Selbstbehalt in Höhe von 250 € ²⁾	§ 9 Nr. 5.1.5	FE	nicht mitversichert	2.500 €
6	Fahrzeuganprall mit einem Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € ²⁾	§ 9 Nr. 5.1.6	FE	nicht mitversichert	VSu
	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens
7	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zur genannten Gesamtschadenhöhe	§ 9 Nr. 5.2	FE, LW, ST, EL	nicht mitversichert	VSu
	Mitversicherte Sachen	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens
8	Sonstige Bruchschäden an Armaturen auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.3.1	LW	nicht mitversichert	1.500 €
9	Feuerrohbau-Versicherung für Neubauten bis zum Ablauf der vereinbarten Haftzeit, sofern gleichzeitig für den daran anschließenden Zeitraum eine Versicherung für das Gebäude mit einer Vertragslaufzeit von weiteren 3 Jahren beantragt wird	§ 9 Nr. 5.3.2	FE	6 Monate	12 Monate
10	Garten- und Gewächshäuser bis 15 qm Grundfläche sowie weitere nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücksbestandteile	§ 9 Nr. 5.3.3	FE, LW, ST, EL	5.000 €	25.000 €
	Mitversicherte Kosten	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens
11	Aufräumungs- und Abbruchkosten auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.4.1	FE, LW, ST, EL	15.000 €	VSu
12	Bewegungs- und Schutzkosten auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.4.2	FE, LW, ST, EL	VSu	VSu
13	Feuerlöschkosten auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.4.3	FE	VSu	VSu
14	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	§ 9 Nr. 5.4.4	FE, LW, ST, EL	15.000 €	VSu
15	Mehrkosten für Restwerte	§ 9 Nr. 5.4.5	FE, LW, ST, EL	nicht mitversichert	VSu
16	Mehrkosten durch Preissteigerungen	§ 9 Nr. 5.4.6	FE, LW, ST, EL	VSu	VSu
17	Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau in Wohngebäuden / Wohnteilen soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt	§ 9 Nr. 5.4.7	FE, LW, ST, EL	nicht versichert	10.000 €
18	Absperrkosten auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.4.8	FE, LW, ST, EL	VSu	VSu
19	Sachverständigenkosten auf erstes Risiko ²⁾ , soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt	§ 9 Nr. 5.4.9	FE, LW, ST, EL	5.000 €	VSu
20	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.4.10	FE, EL	5.000 €	VSu
21	Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.4.11	FE, LW, ST, EL	nicht mitversichert	2.500 €
22	Kosten aus dem Mehrverbrauch von Leitungswasser auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.4.12	LW	nicht mitversichert	5.000 €
23	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume auf erstes Risiko ²⁾	§ 9 Nr. 5.4.13	FE, ST	nicht mitversichert	5.000 €
	Mietwert/Mietausfall	Verweis	Gefahren¹⁾	höchstens	höchstens
24	Mietwert/Mietausfall bis zum Ablauf der vereinbarten Haftzeit	§ 9 Nr. 6	FE, LW, ST, EL	12 Monate	24 Monate

1) FE = Gemäß § 9 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Feuer gemäß § 2 mitversichert ist
LW = Gemäß § 9 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Leitungswasser gemäß § 3 mitversichert ist
ST = Gemäß § 9 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Sturm, Hagel gemäß § 4 mitversichert ist
EL = Gemäß § 9 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Weitere Elementargefahren gemäß § 5 mitversichert ist

2) = Erstes Risiko gemäß § 9 Nr. 8.1.4

VSu = Versicherungssumme

Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Inventar-Versicherung

Aufstellung der versicherten Sachen, Kosten und Deckungserweiterungen zur Inventar-Versicherung

I. Versicherte Sachen in der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm, Hagel-, weitere Elementargefahrenversicherung sowie der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sowie Entwendung und Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren

Versichert sind in der jeweiligen Gefahr die im Antrag aufgeführten beweglichen Sachen zu den jeweils genannten Versicherungssummen (VSu).

II. Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind gemäß § 10 Nr. 4 die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens und die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

III. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Für die folgenden Positionen Nr. 1 bis 28 stehen innerhalb eines Versicherungsjahres zusammen noch einmal 100 % der Versicherungssumme (VSu) – maximal 500.000 € – als Jahreshöchstentschädigung zur Verfügung. Die Erweiterungen für die einzelnen Gefahren gelten nur, soweit die jeweilige Gefahr im Rahmen des Versicherungsvertrages gemäß § 10 Nr. 5 versichert gilt.

				Grunddeckung	Erweiterungspaket
	Mitversicherte Gefahren	Verweis	Gefahren ¹⁾	höchstens	höchstens
1	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte ²⁾	§ 10 Nr. 5.1.1	FE	nicht versichert	VSu
2	Überspannungsschäden mit Folgeschäden	§ 10 Nr. 5.1.2	FE	5.000 €	VSu
3	Stromschlag an Tieren ²⁾	§ 2 Nr. 1.	FE	VSu	VSu
4	Nutzwärmeschäden	§ 10 Nr. 5.1.3	FE	VSu	VSu
5	Seng- und Schmorschäden ²⁾ mit einem Selbstbehalt in Höhe von 250 €	§ 10 Nr. 5.1.4	FE	nicht mitversichert	2.500 €
6	Fermentationsschäden ²⁾	§ 10 Nr. 5.1.5	FE	5.000 €	25.000 €
7	Schwelzersetzungsschäden ²⁾	§ 10 Nr. 5.1.6	FE	5.000 €	25.000 €
8	Einfacher Diebstahl von Weidezaungeräten ²⁾	§ 10 Nr. 5.1.7	ED	nicht mitversichert	2.500 €
9	Tierschäden Wolfsattacken	§ 10 Nr. 5.1.8	ED	nicht mitversichert	10.000 €
10	Einbruchdiebstahl in ein besonders gesichertes Betriebsgelände ²⁾	§ 10 Nr. 5.1.9	ED	nicht mitversichert	2.500 €
11	Transportschäden auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.1.10	FE	nicht mitversichert	15.000 €
12	Akuter Botulismus mit einer Haftzeit von 3 Monaten auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.1.11	FE	nicht mitversichert	25.000 €
	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	Verweis	Gefahren ¹⁾	höchstens	höchstens
13	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bis zur genannten Gesamtschadenhöhe	§ 10 Nr. 5.2	FE, LW, ST, EL, ED	nicht mitversichert	VSu
	Mitversicherte Sachen	Verweis	Gefahren ¹⁾	höchstens	höchstens
14	Geschäftsunterlagen ²⁾	§ 10 Nr. 5.3.1	FE, LW, ST, EL, ED	nicht mitversichert	VSu
15	Bargeld und Wertsachen unter anderem Verschluss ²⁾	§ 10 Nr. 5.3.2	FE, LW, ST, EL, ED	nicht mitversichert	5.000 €
16	Waldbrand im Forstbestand ²⁾	§ 10 Nr. 5.3.3	FE	nicht mitversichert	25.000 €
17	Ersatzbeschaffung oder Erstananschaffung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Maschinen zu Lohnarbeiten ²⁾	§ 10 Nr. 5.3.4	FE	nicht mitversichert	100.000 €
18	Differenzdeckung zwischen Neuwert- und Zeitwertentschädigung für zulassungspflichtige Ackerschlepper und Traktoren	§ 10 Nr. 5.3.5	FE, LW, ST, EL, ED	nicht mitversichert	VSu
	Mitversicherte Kosten	Verweis	Gefahren ¹⁾	höchstens	höchstens
19	Aufräumungs- und Abbruchkosten auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.4.1	FE, LW, ST, EL, ED	15.000 €	VSu
20	Bewegungs- und Schutzkosten auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.4.2	FE, LW, ST, EL, ED	VSu	VSu
21	Feuerlöschkosten auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.4.3	FE	VSu	VSu
22	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	§ 10 Nr. 5.4.4	FE, LW, ST, EL, ED	15.000 €	VSu
23	Mehrkosten für Restwerte	§ 10 Nr. 5.4.5	FE, LW, ST, EL, ED	nicht mitversichert	VSu
24	Mehrkosten durch Preissteigerungen	§ 10 Nr. 5.4.6	FE, LW, ST, EL, ED	VSu	VSu
25	Absperrkosten auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.4.7	FE, LW, ST, EL, ED	VSu	VSu
26	Sachverständigenkosten auf erstes Risiko ²⁾ , soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt	§ 10 Nr. 5.4.8	FE, LW, ST, EL, ED	5.000 €	VSu
27	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.4.9	FE, EL	5.000 €	VSu
28	Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.4.10	FE, LW, ST, EL, ED	nicht mitversichert	2.500 €
29	Schlossänderungskosten nach Einbruchdiebstahl auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.4.11	ED	nicht mitversichert	2.500 €
30	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach Einbruch oder Einbruchversuch auf erstes Risiko ²⁾	§ 10 Nr. 5.4.12	ED	nicht mitversichert	2.500 €

¹⁾ FE = Gemäß § 10 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Feuer gemäß § 2 mitversichert ist
LW = Gemäß § 10 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Leitungswasser gemäß § 3 mitversichert ist
ST = Gemäß § 10 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Sturm, Hagel gemäß § 4 mitversichert ist
EL = Gemäß § 10 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Weitere Elementargefahren gemäß § 5 mitversichert ist
ED = Gemäß § 10 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sowie Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Säugetieren gemäß § 6 mitversichert ist

²⁾ = Erstes Risiko gemäß § 10 Nr. 7.1.4
VSu = Versicherungssumme

Grunddeckung und Erweiterungspaket für die landwirtschaftliche Ertragsausfall-Versicherung

Aufstellung der versicherten Sachen, Kosten und Deckungserweiterungen zur Ertragsausfall-Versicherung

I. Versicherte Gefahr in der Ertragsausfall-Versicherung

Versichert sind in die fortlaufenden Kosten und der Betriebsgewinn infolge einer versicherten Betriebsunterbrechung.

II. Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind gemäß § 11 Nr. 3 die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens und die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

III. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Für die folgenden Positionen Nr. 1 bis 6 besteht nur Versicherungsschutz, soweit die jeweilige Gefahr im Rahmen des Versicherungsvertrages gemäß § 11 Nr. 1 versichert gilt.

				Grunddeckung	Erweiterungspaket
	Mitversicherte Kosten in der Ertragsausfallversicherung	Verweis	Gefahren ¹⁾	höchstens	höchstens
1	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen	§ 11 Nr. 4.1	FE, LW, ST, EL, ED	15.000 € ²⁾	30.000 €
2	Mehrkosten durch Preissteigerungen	§ 11 Nr. 4.2	FE, LW, ST, EL, ED	Vsu ²⁾	Vsu
3	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen	§ 11 Nr. 4.3	FE, LW, ST, EL, ED	15.000 € ²⁾	30.000 €
4	Lager-, Transport- und Stornokosten	§ 11 Nr. 4.4	FE, LW, ST, EL, ED	10.000 € ²⁾	30.000 €
5	Rückwirkungsschäden	§ 11 Nr. 4.5	FE, LW, ST, EL, ED	10.000 € ²⁾	30.000 €
	Vereinbarte Haftzeit				
6	Haftzeit	§ 11 Nr. 5.3	FE, LW, ST, EL, ED	12 Monate	18 Monate

¹⁾ FE = Gemäß § 9 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Feuer gemäß § 2 mitversichert ist
LW = Gemäß § 9 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Leitungswasser gemäß § 3 mitversichert ist
ST = Gemäß § 9 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Sturm, Hagel gemäß § 4 mitversichert ist
EL = Gemäß § 9 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Weitere Elementargefahren gemäß § 5 mitversichert ist
ED = Gemäß § 10 Nr. 5 b) mitversichert sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sowie Entwendung, Abhandenkommen und Verletzung von Tieren gemäß § 6 mitversichert ist

²⁾ In der Ertragsausfallversicherung gilt der Versicherungsumfang des Erweiterungspaketes beitragsfrei auch für die Grunddeckung

VSu = Versicherungssumme

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschubbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
 2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
 3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
 4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
 5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
 6. zur Bestellung von Prokuristen,
 7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fernmündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind

und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschnlagen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung

§ 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahresbeitragseinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Telefon (0511) 53 51-99 56
Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Wüstenrot Bausparkasse AG,
- Augsburger Aktienbank AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

11/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Vorschritten der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
 Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
 Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
 Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung
